

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 95 (2003)

Artikel: Schwyz und die March während der Mediationszeit 1803-1814
Autor: Glaus, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-168973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwyz und die March während der Mediationszeit 1803–1814

Beat Glaus

Den Hintergrund meines Beitrags bildet die Entwicklung auf gesamtschweizerischer Ebene, sie liefert den grösseren Rahmen. Hauptgegenstand der Studie ist die Ausgestaltung der Mediation im Kanton Schwyz und in der March. Sie verfolge ich vor allem anhand der Quellen. Zitate gebe ich meist in moderner Schreibweise wieder.

Die Schweiz während der Mediation, ein Einstieg

Die Helvetik eröffnete auch für die Schweiz, um mit Jacob Burckhardt zu sprechen, das Revolutionszeitalter,¹ welches über Mediation, Restauration und Regeneration zum Bundesstaat von 1848 führte. Dabei stritten sich verschiedene Gesellschaftsklassen um die Macht. Als ideologische Hebel dienten teils elitäres, teils demokratisches Bewusstsein. Ersteres kennzeichnete sowohl die Vertreter des Ancien Régime wie auch die intellektuellen Vorkämpfer eines Zentralstaates. Während aber jene, die «Ci-devant», darunter grosso modo ihre Geschlechter- und Standesherrschaft verstanden, schwebte diesen eine Art Dominanz des Bildungsbürgertums vor. Ihnen standen radikalere Patrioten gegenüber, vor allem die stärker wirtschaftlich gepräg-

ten bürgerlichen und bäuerlichen Landnotabeln. Einen Hort althergebrachter Demokratie bildeten dagegen die kleinen Kantone, deren «Landesfürst» die Landsgemeinde war. Den Ton aber gaben hier allerdings, wie in den Städten, die Honoratiorengeschlechter an; denn sie allein konnten und wollten sich für die zeitaufwendigen Aufgaben des Regierens freihalten. Im übrigen bot die traditionelle Religion Stützen zur Aufrechterhaltung des über alles geschätzten Herkommens.

Die moderne Schweizergeschichte unterliegt meist stärker, als sie es wahrhaben will, ausländischem Einfluss. Kaum je war dieser so offenkundig wie zur sogenannten Franzosenzeit zwischen 1798 und 1813. Die Eroberung von 1798, der Zweite Koalitionskrieg, mehrere Staatsstrieche, schliesslich das Interim und die neuerliche Okkupation von 1802–1803 hatten dem Land ein wahres Wechselbad beschert. Nach Lunéville und Amiens nutzte Napoleon die Friedensperiode, um endlich den störenden Unruheherd an der Ostgrenze stillzulegen und seinen Interessen anzupassen. Seine «Vermittlung» bescherte der Schweiz eine weitgehende Rückkehr zum alten Staatenbund, allerdings mit ein paar Prisen revolutionären Salzes. Wie vor 1798 sandten die Stände ihre Delegierten zur Tagsatzung. Sie fand der Reihe nach in den sechs Hauptstädten Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern statt, deren Regierungspräsidien auch die laufenden Geschäfte besorgten – denn Napoleon brauchte für seine Direktiven einen stets präsenten Ansprechpartner! Da kaum Alternativen bestanden, wurde das bemerkenswerte Kompromisswerk im allgemeinen dankbar aufgenommen, ja sozusagen nationalnarzisstisch kultiviert. Wichtigstes Erbe der Helvetik waren die neuen Kantone Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt anstelle der vormaligen Untertanenlande. Verglichen mit den Zuständen vor 1798 bedeutete die Mediationsverfassung immer noch ein verhältnismässig revolutionäres Gebilde. Vom modernen Bundesstaat her betrachtet erschien sie jedoch als krasser Rückschritt. Dementsprechend harsch ist denn auch das Urteil, welches der freisinnige «Hofhistoriker» Wilhelm Oechslis über sie fällt.²

Welthistorisch betrachtet spielte die Schweiz bestenfalls eine Nebenrolle. So kommt sie denn in der Geschichte

¹ Burckhardt, S. 261–323; Kaegi, S. 243–498.

² Oechslis, Bd. 1, S. 458–459: Wenige politische Schöpfungen Napoleons hätten so einstimmigen Beifall geerntet wie die helvetische Vermittlungsakte; sogar der alte Unitarier Stapfer habe sie gepriesen! Doch Oechslis fährt fort: Gewiss sei sie ein Werk schlaue berechnender Staatskunst gewesen. Aber für die Schweiz selber bedeutete sie einen enormen Rückschritt, die Zerstörung aller der mit so schmerzlichen Opfern erkaufte einheitlichen Einrichtungen, selbst der notwendigsten und selbstverständlichsten. Nicht um Einheits- oder Föderativstaat hatte es sich in den letzten Zeiten der Helvetik mehr gehandelt, sondern um Bundesstaat oder Staatenbund, und mit seiner Autorität hätte Napoleon gerade so gut jenen erhalten und befestigen, wie diesen von neuem ins Dasein rufen können. Wenn er sich für die schlechtere Form entschied, so geschah es nicht, weil er die Natur der Schweiz besser verstand als die Repräsentanten der schweizerischen Parteien selbst, sondern um sie gegenüber Frankreich möglichst wehr- und willenlos zu machen. Wenn er das gesamte politische Leben der Schweiz wieder nach Kantonen zersplitterte und in dieser Richtung noch über das Programm der Führer der Schwyzer Tagsatzung hinausging, wenn er

Napoleons³ und seiner Gegenspieler, wenn überhaupt, nur am Rande vor. Überdurchschnittliches Gewicht besaßen damals möglicherweise die Schweizer Bankiers in Frankreich,⁴ aber auch Jomini⁵ und vor allem La Harpe⁶ in Zar Alexanders I. Schweizer Politik. Dementsprechend war für Napoleon die impotente, theoretisch neutrale Eidgenossenschaft seit 1803 normalerweise *quantité négligeable*. Umso schärfer pflegte er zu reagieren, wenn er eigene Interessen tangiert glaubte. Am sogenannten Bockenkrieg von 1804 ärgerten ihn sowohl das spontane militärische Aufgebot als auch das drastische Kriegsgericht. Selbst der geplante Schweizer Generalstab war ihm zuviel. Nicht minder unwillig reagierte er 1805, als statt seines Wunsch Kandidaten ein Berner Aristokrat zum General des Grenzschutz-Aufgebots gewählt wurde. Wagte die Schweizerpresse schüchterne Kritik, so intervenierte der französische Gesandte meist postwendend. Der wachsende Menschenverschleiss der Koalitionskriege bewog den Cäsar, zunehmend auch das schweizerische Militärreservoir anzuzapfen. Da die Lust, an seinen Massenschlachten teilzunehmen, gering war, blieb der Vorwurf ungenügender Erfüllung der Militärkapitulationen von 1803 und 1812 ein Dauerthema. Lästig fielen den Schweizer Kaufleuten die Folgen des Wirtschaftskrieges, der Kolonialwaren, vor allem Rohstoffe, zur Mangelware machte, den Export drosselte und 1810 sogar zur Besetzung des Tessins führte – von der Arbeitslosigkeit der Unterschichten ganz zu schweigen. Einige Handelsmagnaten liebäugelten deshalb offen mit dem Anschluss an Frankreich. Die offizielle Schweiz reagierte auf Napoleons Vorwürfe stets prompt und meistens *devot*;⁷ denn wie ein Damoklesschwert schwebte die Drohung gänzlicher Annexion über ihr ...

Die Mediationsakten-Edition des Bundesarchivars Jakob Kaiser beschränkt sich darauf, die Geschäfte der zentralen Verwaltung zu resümieren: des Landammanns und seiner Kanzlei, der Tagsatzung und ihrer Kommissionen, des Schweizer Militärs im In- und Ausland. Fetscherins Publikation der Restaurationsakten orientiert über den mühsamen Jahreswechsel 1813/14. Von den Monographien zur Epoche ist diejenige Tilliers gründlich und weitgehend zuverlässig, im kantonalen Bereich jedoch ziemlich bernzentriert. Noch immer flüssig und erstaunlich objektiv liest sich Edouard Guillon's Buch von 1910, das vor allem französische Quellen benützt.⁸ Mehr oder weniger ausführlich wird die Mediationszeit sowie deren Ende natürlich in den gängigen Handbüchern abgehandelt.⁹ Die «Geschichte der Schweiz und der Schweizer» widmet ihr zwar nur mehr drei eigene Seiten, ohne

Literaturangaben, geht allerdings *à la longue durée* im Kapitel «Auf der Suche nach dem neuen Staat, 1798–1848» da und dort auf sie ein. Nach wie vor unentbehrlich ist Wilhelm Oechslis «Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert».¹⁰ Über die Mediationsverfassung orientiert neu Kölz,¹¹ die Kantonsverfassungen vereinigt findet man allerdings nach wie vor nur bei Kaiser!¹² Die Schweiz während der Kontinentalsperre und als Schmugglerzentrum ist Gegenstand der Dissertation von Cérenville.¹³ Ausser für Frankreich dienten eidgenös-

keine wirkliche Bundesregierung, keinen schweizerischen Gerichtshof mehr bestehen liess, wenn er die Tagsatzung wieder an Instruktionen band und sie dadurch zur alten Ohnmacht verurteilte, wenn er den Bund aller eigenen Einkünfte beraubte, das Heer-, Zoll-, Post- und Münzwesen wieder zum Tummelplatz des Kantönligestes machte, wenn er die Klöster herstellte und die Glaubensfreiheit vernichtete, so entsprang das weder einer unausweichlichen inneren Notwendigkeit noch einem überlegenen Verständnis für die Bedürfnisse des Landes, sondern einfach der machiavellistischen Willkür des fremden Machthabers, der die reaktionären Triebe im Schweizervolk geschickt zu seinem Endzweck benutzte...

³ Vgl. Fierro sowie Tulard 1985 und Tulard 1987.

⁴ Vgl. Bergeron, S. 65–80.

⁵ Vgl. Sainte-Beuve, S. 175–182; Courville, S. 259–270.

⁶ Vgl. Boehlingk; Mc Connell.

⁷ So zentralisierte sie 1810 Frankreich zuliebe die bisher kantonalen Grenzzölle – und verwirklichte damit wenigstens für ein paar Jahre ein wichtiges Ziel der Helvetik; vgl. Oechslis, Bd. 1, S. 555.

⁸ Ungenauigkeiten finden sich am ehesten bei Personen, so wenn Alois Reding schon 1798 als Landammann und permanenter Reaktionär auftritt (S. 44) oder der Zürcher Bürgermeister Hans Konrad Escher vom Luchs (1743–1814) mit dem gleichnamigen Linthescher vom Glas verwechselt wird (S. 288).

⁹ Beispielsweise: HBLS; Dierauer, S. 181–421; Gagliardi, S. 1035–1255; Frei und Biaudet im Handbuch der Schweizer Geschichte sowie Biaudet in Randas Handbuch der Weltgeschichte.

¹⁰ Hier einschlägig Oechslis, Bd. 1, S. 405–779; Bd. 2, S. 1–402.

¹¹ Kölz Quellenbuch, S. 159–192; Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 143–153.

¹² Kaiser, S. 396–505.

¹³ Vgl. auch Bergier, S. 207–209 u. a. a. O.; HBLS, unter Kontinentalsperre; Geering Traugott, Die Firma der Gebrüder Merian zur Zeit der Kontinentalsperre, in: Geering Traugott, Christoph Merian 1800–1858, Basel 1908, S. 13–53. Betr. Zellwegerscher Spekulationsgeschäfte: Schläpfer Walter, Landammann Jacob Zellweger von Trogen 1770–1821, Diss. Universität Zürich 1939, S. 107. Zum internationalen Glarner Textilhandel, der auch während der Mediation mehr oder weniger funktioniert haben muss, enthält von Arx mehrere interessante Belege.

sische Söldner bekanntlich auch in Spanien und für Napoleons Erzfeind England.¹⁴

Die Mediation im Kanton Schwyz

Die Schwyzer Geschichte dieser Jahre ist bereits mehrfach dargestellt worden. Eigentlicher Handbuchcharakter kommt indessen nur Dettling, Meyer von Knonau und Steinauer zu, deren Werke im tiefsten 19. Jahrhundert verfasst wurden und in Manchem überholt sein mögen. Im übrigen nenne ich Wiget,¹⁵ Paul Wyrsh¹⁶ und Meyerhans. Etwas weniger gut bestellt ist es um die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Der alte Meyer von Knonau allerdings widmet ihr verdienstvollerweise mehr als die Hälfte seines Werks. Im übrigen muss wiederum auf Dettling, Meyerhans und für einzelne Fragestellungen auf Steinauer verwiesen, ferner Ochsner¹⁷ erwähnt werden. Monographische Darstellungen bieten Jurt, Kistler sowie Horat.¹⁸

Die Schwyzer Mediationsverfassung

Kothing gibt die Gesetzestexte wieder.¹⁹ Der Übergang von der Helvetik zur Mediation oblag wie in jedem Kanton einer Siebnerkommission. Sie bestand aus dem Schwyzer Vertreter an der Pariser Consulta Dr. Karl Zay (1755–1816) als Präsidenten, alt Landammann Meinrad Schuler (1751–1813), dem ehemaligen Kantonsstatthalter Meinrad Suter (1766–1816), dem Märchler Interims-Landammann Pius Anton Bruhin Sohn, dem Gersauer Landammann Andreas Camenzind sowie je einem Vertreter aus den Bezirken Einsiedeln und Küssnacht. Gemäss

Mediationsakte begriff der Kanton Schwyz «die ehemaligen Gemeinden des Kantons in sich, und überdies Gersau, Küssnacht, das Gebiet Einsiedeln, die Höfe, die March, und Reichenburg» (alle gleichen Rechts). Hauptort blieb Schwyz, katholisch war die Religion des Kantons. Die Landsgemeinde verkörperte wie einst «die souveräne Gewalt», die «Bürger des ganzen Kantons, welche 20 Jahre» und mehr zählten, bildeten sie. Spontane Anträge aus dem Ring waren allerdings verpönt. Die exekutive, legislative und richterliche Organisation im Kanton folgte wesentlich den alten Strukturen mit Landammann, Statthalter und Säckelmeister, einfachem, doppeltem und dreifachem Landrat sowie den verschiedenen Gerichten. Über die definitive «Einrichtung in der Verwaltung und im gerichtlichen Fache» beriet «eine durch die Landsgemeinde gewählte Kommission von dreizehn Mitgliedern». Deren Vorschlag musste von der eidgenössischen Tagsatzung validiert werden. Bis dies geschah, blieben die «vormaligen» politischen Strukturen in Kraft. Die «Versammlungen der Viertel, Pfarrgemeinden und Genossamen» hatten ohnedies «die gleichen Rechte, welche sie vormals ausübten».²⁰

Am 16. März erliess Zay namens der Kommission einen enthusiastisch gestimmten Aufruf an die «sämtlichen Bewohner» des Kantons. Galt es doch, Napoleons Diktat dem Volke schmackhaft zu machen: «Endlich glauben wir Euch mit freudiger Zuversicht das grosse Wort zurufen zu können: unser Vaterland ist gerettet!» Zerbrochen seien die drückenden Fesseln der letzten Jahre, das unerträgliche Joch der Einheitsregierung weggenommen. Frankreichs Erster Konsul habe «die gerechte Sache unserer Klagen und Forderungen anerkannt und als Vermittler zu Gunsten unseres Vaterlandes entschieden. Keine fremdartigen Gesetze werden Euch ferner aufgedrungen; keine Vorgesetzten gegeben, die Ihr weder schätzen noch lieben könnt! Die Heilige Religion ist gesichert, unsere Freiheit ist uns wiedergegeben und von Frankreich garantiert. Unsere ehemalige vaterländische Verfassung, die durch so viele Jahrhunderte unser Glück und Wohlstand gründete, ist beinahe in allen ihren Teilen wieder hergestellt und wir andurch in unsere Rechte und das Vermögen eingesetzt, durch weise Gesetze und gesellschaftliche Tugenden wieder ein zufriedenes und glückliches Volk zu werden. Wir können unsere Obrigkeit wieder wie ehvor selbst erwählen», und diese werde prüfen, was «jeder Landmann derselben vorzuschlagen» befugt sei.²¹ Inwieweit Zay und seine Kommission selber dieser Begeisterung huldigten oder sie nur indoktrinierend mimten, bleibe dahingestellt.

¹⁴ Überblick: HBLS, unter Kapitulationen; Kaiser, S. 337–379, 587–649; Vallière, S. 583–714. Betr. Spanien auch Zelger Franz, Die Schicksale der sechs kapitulierten Schweizer Regimenter in spanischen Diensten, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 45 (1899), S. 97–124 (mit Unterbrechungen).

¹⁵ Wiget 1991, S. 140–155.

¹⁶ Paul Wyrsh 1983, S. 7–13; Paul Wyrsh, 1991.

¹⁷ Ochsner 1912.

¹⁸ Horat 1991, 1994.

¹⁹ Kothing 1860, S. 13–54; vgl. Kaiser, S. 440–441, 499–503.

²⁰ Kothing 1860, S. 21–22.

²¹ STASZ, cod. 295, S. 68.

Als nächste Amtshandlung berief die Schwyzer Siebnerkommission zur Bestellung von Rat und Gericht die Bezirksgemeinden ein. Diejenige des Alten Landes fand am 20. März zu Ibach statt. Zay als Präsident der Siebnerkommission eröffnete sie, mit bewegter Klage über die tristen letzten Jahre und Besserung verheissend. Mit den traditionellen Gebeten – fünf Vaterunser, Ave Maria und dem Glaubensbekenntnis – wurde die Versammlung den Auspizien des Allerhöchsten unterstellt. Berichte über das Pariser Werk folgten. Die Beisassen wurden als Kantonsbürger anerkannt, dann folgten die Wahlen. Alois Reding, Ende Februar aus der Aarburger Haft entlassen und seit dem 6. März wieder zu Hause, sollte Landammann sein. Der Abwesende wurde durch zwei Abgeordnete zur Annahme des Amtes bewogen. Der letzte Statthalter der Helvetik, Meinrad Suter, blieb Bezirksstatthalter. Mit den Wahlen der Bezirksräte und Gerichte schloss die denkwürdige Versammlung.

Entsprechend den Vorschriften wurde auf den 27. März 1803 die erste kantonale Landsgemeinde einberufen. Ihr oblag es, eine Dreizehnerkommission zu ernennen, welche die «Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden der Bezirke» besorgen und deren «Repräsentationsverhältnisse» festlegen sollte. Dass überdies vorgesehen war, zugleich die ersten Landesbeamten zu erküren, erregte in der March Unmut und Ressentiments wider das Alte Land. Man fürchtete, dabei leer auszugehen – wie sich zeigen sollte zu Recht. Denn in der Regel pflegte fortan die Kantonsgemeinde diejenigen Honoratioren als oberste Landesbeamte zu bestätigen, welche schon die vorangegangene Bezirksgemeinde des Alten Landes Schwyz zu Vorgesetzten gewählt hatte. Der Märchler Bezirksrat beschloss, gegen das doppelte Vorgehen zu opponieren. Dessen ungeachtet nahm die Landsgemeinde auf der Schwyzer Hofmatt ihren Lauf. Wie vorgesehen wurden Alois Reding und Meinrad Suter als Landammann und Statthalter des Gesamtkantons gewählt. Reding erhielt dazu das ehrenvolle Amt des Pannerherrn, und er und Zay sollten den Kanton an der Eidgenössischen Tagsatzung 1803 vertreten. Ebenso wurden die Ämter des Landeshauptmanns, Säckelmeisters, Zeugherrn, Landschreibers usw. besetzt sowie ein kantonaler Dank- und Betttag verordnet. In die vorgeschriebene Dreizehnerkommission kamen sechs Vertreter des Alten Landes, darunter Zay, alt Landammann Schuler und Statthalter Suter. Die Äusseren Bezirke erhielten sieben Mitglieder, darunter Bruhin und Statthalter Schwyter aus der March sowie Camenzind von Gersau.²² Die Be-

zirke wurden aufgefordert, ihre Kantonsräte und -richter zu bestimmen. Doch die March zögerte, protestierte in Schwyz und unterbreitete ihre «Anstände mit der Behörde von Schwyz» sogar dem schweizerischen Landammann d’Affry. Der Freiburger Aristokrat ging ausführlich auf ihre Argumente ein, kam aber in seiner Antwort vom 8. April zum Schluss: Er müsse «das Verfahren der Landsgemeinde von Schwyz durchaus als gesetz- und verfassungsmässig erklären». Die Wahl der Kantonsregierung sei «wie ehemals» erfolgt und genüge also den Anforderungen. Die Arbeit der Dreizehnerkommission habe damit nichts zu tun, und sie müsse erst noch von der Tagsatzung genehmigt werden. Er hoffe, dies werde auch den Beschwerdeführern einleuchten.²³ Bis sich in der March die Unentwegten geschlagen gaben, brauchte es jedoch noch ein etwas schärferes Geschütz.

Am 14. April 1803 tagte der Kantonsrat erstmals – die Märchler Vertreter fehlten noch. Infolge der vorgängigen Querelen wurden sie erst am 24. April gewählt, sodass auch die zweite Kantonsratssitzung vom 25. auf den 26. April verschoben werden musste. Nun konstituierte sich der Rat förmlich. Er firmierte künftig wieder mit dem grossen Martinssiegel als «Landammann und Rat des Kantons Schwyz». Ausschüsse besorgten und begutachteten spezielle Vorkommnisse, eine Standeskommission die laufenden Routinegeschäfte. Am 3. Mai wurden die Landesbanner in einem Festzug feierlich in Redings Haus überstellt. Unterdessen machte sich die Dreizehnerkommission an die Arbeit. Ab Mitte Mai befand sich ihr Werk, das sogenannte Dreizehnerparere, in der Vernehmlassung. In der March wurde es eingehend begutachtet und bemängelt. Da die Kritik an der entscheidenden Bezirksgemeinde vom 3. Juli 1803 in Lachen nicht durchdrang, kam es hier zum Tumult. Die Versammlung musste am folgenden Sonntag wiederholt werden, nun erhielt die Vorlage die Genehmigung. Als Unruhestifter machte die Schwyzer Regierung Patrioten wie alt Landammann Diethelm sowie Vater und Sohn Joachim Schmid ausfindig und stellte sie vor Gericht.

So konnte das Dreizehnerparere endlich der eidgenössischen Tagsatzung unterbreitet werden; hier wurde es am 2. August 1803 genehmigt. Teil 1 legte Organisation, Quoten und Kompetenzen «der verwaltenden und richterlichen Behörden» der äusseren Bezirke fest, mit Landsge-

²² Steinauer, Bd. 1, S. 442; Kothing 1860, S. 28.

²³ ASHR IX, Nr. 194.

meinde, Bezirksräten und -gerichten. Teil 2 regelte die Wahl und Zusammensetzung des Kantonsrates und des kantonalen Appellationsgerichtes, die «dem annähernden Verhältnis der Volksmenge» entsprachen. 200 Stimmberechtigte (beziehungsweise ein Rest von 150) erhielten je einen Kantonsrat, plus entsprechende Zuzüger für den zwei- und dreifachen Landrat.²⁴ Aufgrund des Dreizehnerpareres wurden im Herbst 1803 in den Bezirken die Kantonsräte neu gewählt. Deren zentrales Geschäft war die Ausarbeitung einer eigentlichen Kantonsverfassung. Ein «Entwurf der innern und vollständigen Verfassung für den Kanton Schwyz» wurde bereits am 5. Januar 1804 vom Kantonsrat publiziert, aber erst am 5. Mai 1805 von der Kantonsgemeinde in Kraft gesetzt.²⁵ Er wiederholte und präziserte die in Mediation und Dreizehnerparere gesetzten Normen; da und dort wurden sie allerdings stark vorrevolutionär interpretiert. So vor allem der zweite, der Religion gewidmete Titel: Nicht nur war «Schutz und Aufrechterhaltung» der «von unsern Vätern und Zeitgenossen mit Leib und Blut verteidigten, heiligen, christkatholischen Religion», als des «unverletzlichen Heiligtums unseres Volkes», die «erste und heiligste Pflicht aller Autoritäten und aufgestellten Gewalten im Kanton». Sondern es sollte «deswegen» auch niemand hier Domizil erhalten, «der sich nicht feierlich und öffentlich zur Religion des Kantons bekennt und selbe auszuüben sich verpflichtet». Dies galt auch von «jenen Schweizerbürgern, die im hiesigen Kanton sich niederlassen möchten», wie ein eigener Anhang betonte, der eine entsprechende Verordnung vom 21. Oktober 1803 mit zehn ausführlichen Niederlassungsvorschriften wiederholte.²⁶ Der «rechtliche» Landmann indes besass Freizügigkeit im ganzen Kanton. «Loskauf der Zehnten und der Bodenzinse» war gemäss Gesetz vom 23. Juni 1803 zugestanden. Die «höchste Gewalt» lag in der Hand der «allgemeinen Landsgemeinde», die ordentlicherweise «alle zwei Jahre am ersten Sonntage im Maimonat» zusammentrat und aus den «rechtlich anerkannten Landleuten des Kantons, so 20 Jahre alt sind», bestand.

²⁴ Kothing 1860, S. 23–28.

²⁵ Kothing 1860, S. 33–54.

²⁶ Kothing 1860, S. 29–31.

²⁷ Kothing 1860, S. 43: Ein sogenanntes gekauftes Gericht konnte auf Begehren eines Appellanten zusammen berufen werden, gegen Erlegung der bestimmten Gerichtstaxen und der Kosten des Aviso der Richter bis in die Bezirke.

Hier leistete «das gesamte Volk den Eid der Treue und des Gehorsams dem Vaterlande, der Verfassung, den Gesetzen und aufgestellten Regierungsbehörden». Falliten und Kriminelle allerdings galten als ehrlos. Die Landsgemeinde wählte die Landesbeamten sowie den Tagsatzungsgesandten. Die obersten Landesbeamten und der Kantonsrat repräsentierten sozusagen die Landsgemeinde. Der Kantonsrat war die exekutive, legislative und richterliche Hauptbehörde. 27 Paragraphen umrissen seine Befugnisse. Er war zuständig für Staatssicherheit und allgemeine Polizei, geistliche Dinge, die Kantonsgüter, den Staatshaushalt und die allgemeinen Erziehungsanstalten. Mittels Förderung von Armenanstalten sollte er Bettel und Müssiggang unterbinden, echten Armen aber helfen. Die Gestaltung seiner «inneren Organisation» blieb ihm überlassen. So versammelte er sich zur Besorgung dringlicher und gewohnheitsmässiger Aufgaben als Wochen- und als Samstagrat in einem engeren Kreise. Eine siebenköpfige, repräsentativ zusammengesetzte Standeskommission kümmerte sich um die laufenden Geschäfte und bereitete sie zur Behandlung im Kantonsrat vor. Spezielle Aufgaben und Probleme wurden delegiert; es gab ein Salzamt und einen Strassendirektor, fixe Kommissionen für Sanität und Militär, ferner immer wieder ad hoc gebildete temporäre Ausschüsse. Der zweifache Landrat entschied «über Leben und Tod», aber auch in Militärsachen. In dreifacher Besetzung versammelte sich der Landrat normalerweise zweimal im Jahr. Er wählte den Legationsrat, verfasste die Instruktion der Ehrengesandten und nahm ihren Rapport entgegen; ausserdem prüfte er die Kantonsrechnung. Das Kantonsgericht war reine Appellationsinstanz für «Civil- und Injurienhändel». Es tagte vierteljährlich, auf Antrag auch ausserordentlich.²⁷ Zusammensetzung und Funktionieren waren zum Teil minutiös geregelt, so der Vorsitz (wenn möglich durch den Landammann oder Statthalter), der Ausschluss bei Verwandtschaft oder die Gebühren. Räte und Richter schieden alle zwei Jahre drittelsweise durch Losentscheid aus. Erstere waren wiederwählbar, Richter aber mussten «drei Jahre still stehen». In den Bezirken war die Bezirksgemeinde die höchste Behörde. Ordentlicherweise tagte sie jährlich. Die Bezirksräte und deren Vorsitzende (Landammann, Statthalter und Säckelmeister) sowie die Bezirksgerichte bildeten eine Art Pendant minderer Kompetenz zu den Kantonsbehörden. Die Bezirke legten ihre «innere Organisation» selber fest.

Das Verhältnis des Kantons zum Kloster Einsiedeln wurde ebenfalls kodifiziert. Schon nach Erlass der helvete-

schen Amnestiegesetze von 1801 waren einzelne Patres zurückgekehrt und hatten mit dem Wiederaufbau der Gemeinschaft begonnen. «Kluge Männer» wie Alois Reding und Landammann Camenzind, ein Verwandter des Abtes Beat Küttel, unterstützten sie dabei.²⁸ Während des Interims von 1802 hatte der neu ernannte Schwyzer Landrat das Kloster ausdrücklich in Schutz genommen. Endgültige rechtliche Wiederherstellung des Klosterbesitzes aber brachte erst die Mediationsakte.²⁹ Sogleich nach ihrer Einführung traten das Stift und Schwyz miteinander in Verbindung und erörterten die wechselweisen Probleme. Am 11. Juni 1803 nahm das Alte Land Schwyz den traditionellen Bittgang wieder auf. Die Kantonsbehörde aber ordnete Zay, Camenzind und den Märchler Statthalter Schwyter ab, um dem Kloster die prekäre Finanzsituation vorzutragen; prompt wurde ihnen ein Zustupf von ein paar tausend Franken versprochen. Bei Grossanlässen wie etwa der feierlichen Rückkehr des geflüchteten Gnadenbildes im November 1803 oder bei der Abwahl liess sich die Regierung offiziell vertreten. Das Convenium vom 8. März 1804 brachte das Verhältnis in rechtliche Form. Schwyz gewährte den traditionellen Schutz und Schirm sowie die meisten herkömmlichen Freiheiten, erwartete aber «billige Unterstützung» der Kantonskasse und der Schwyzer Schulen. Neu formuliert wurde allerdings die kantonale Gerichtshoheit, wie sie dem mediatisierten Staatsverständnis entsprach.³⁰ Umgekehrt setzte Schwyz sich an der Tagsatzung immer wieder zugunsten auswärtiger Rechte des Klosters ein, so etwa für dessen Zehnten aus dem Aargau oder die Walliser Schuld. Der Bezirk Einsiedeln profitierte vom Fall klösterlicher Kleinhandelsmonopole. An der eidgenössischen Tagsatzung wurde 1804 eine allgemeine Schutzbestimmung für die Schweizer Klöster verabschiedet. Dies hinderte indessen St. Gallen nicht, sein altherwürdiges Stadtkloster aufzuheben, da der letzte Abt Pankraz Vorster kaum zu politischen Konzessionen bereit war.

Schwyzzer Gesellschaft und Politik

Das 18. Jahrhundert hatte der Schweiz nach 1712 eine Friedensperiode beschert. Sie schlug sich unter anderem auch in gesteigertem Bevölkerungswachstum nieder.³¹ Die Einwohnerzahl stieg von rund 1,2 Millionen um 1700 auf rund 1,8 Millionen um 1814.³² Im Kanton Schwyz bewohnten 1799 31'389 Einwohner 4415 Wohnhäuser und

es gab 4039 «übrige Gebäude». Im Flecken Schwyz selber verfügten 6338 Einwohner über 578 Wohnhäuser bei 33 (!?) «übrigen» Bauten.³³ Wie bescheiden sich hier die meisten «Land- und Bauernhäuser» noch um 1830 ausnahmen, mag man bei Meyer von Knonau nachlesen. Mit «übrigen Gebäuden» dürften meist Ställe und Scheunen gemeint sein. Der Kanton hatte den Ruf einer gesunden Gegend. Allerdings grassierten «Wechselfieber» in der Linthebene und nach dem Bergsturz in der Goldauer Region.³⁴ Nach 1800 kam die Pockenimpfung auf. Die in der Schweiz allgemein als Belastung empfundenen Umtriebe fremder Bettler stimulierten seit 1803 die Einrichtung zentraler Polizeidienste.³⁵

«Haupteinnahmequelle» war im Kanton Schwyz nach wie vor «die Landwirtschaft mit den Schwerpunkten Viehzucht und Käseproduktion».³⁶ Private und genossenschaftliche Alpen, Wälder, Weiden, Pflanz- und Riedland bildeten kantonsweit einen integralen Teil dieses Wirtschaftssystems. Dementsprechend bestand das private Vermögen der Meisten hauptsächlich aus Grundstücken und korporativem Nutzen. Weil Geld eher rar, der Bedarf danach aber oft dringend war, mussten sich viele Besitzer verschulden. Wohlhabende aber benutzten Liegenschaften und Alpen gerne als Kapitalanlage. In Fehljahren kumulierten sich die Zinsausstände und beeinträchtigten die Rentabilität.³⁷ Unter den Genossamen stachen wie noch heute diejenigen der Schwyzer «Ober- und Unterällmiger» hervor. Der Feldbau war auf bescheidenem Stand und deckte hauptsächlich den Eigenbedarf. Als Ackergeräte sol-

²⁸ Holzherr, S. 86.

²⁹ Kaiser, S. 147–150, 491.

³⁰ Henggeler 1924, S. 151–154; Schibig 2001, S. 92.

³¹ Bergier macht für die Entwicklung die fortgeschrittene Medizin und Hygiene, physiokratische Landwirtschaft sowie die zunehmende Protoindustrialisierung verantwortlich.

³² Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996, S. 95.

³³ Ochsner 1912, S. 475.

³⁴ Meyer von Knonau, S. 94, 106–108.

³⁵ Wiget sen., S. 20–27.

³⁶ Meyerhans, S. 28–29; vgl. Schibig 2000, S. 68–69.

³⁷ Der Arther Dr. Karl Zay beispielsweise nahm 1804 1577 Gulden Zins ein, hatte aber 4236 Gulden ausstehend; 1810 betrug seine Einnahmen 4158 Gulden, die Rückstände aber bereits 14'388 Gulden. Auf der Maur 1990, S. 204.

len wie vor alters «Hau, Hacke und Schaufel» im Gebrauch, Pflüge noch kaum vorhanden gewesen sein!³⁸ An den Seen und an der Linth besass die Fischerei Bedeutung. Ausgeführt wurde vor allem Vieh, jährlich mehrere tausend Stück, ebenfalls etliche Pferde, meist in Richtung Italien. Weitere Exportgüter waren Holz, Heu, Streue, Torf, Obst und Käse. Als Handelsunternehmung ragte die Schwyzer Firma Castell heraus.³⁹ In Gersau etablierte sich im 18. Jahrhundert die Seidenindustrie der Verlagshäuser Küttel und Camenzind. Auch Zürcher und in der March Glarner Verlage sorgten für textile Heimarbeit. Noch um 1830 aber hatten grössere Gewerbe- oder gar Industriebetriebe im Kanton Seltenheitswert.⁴⁰ Recht zahlreich waren dagegen die Getreide- und Sägemühlen und das übrige lokale Kleingewerbe.⁴¹ Zwecks Import, vor allem von Korn, bediente man sich meist der Märkte Luzern, Zug und Zürich.

Behörden

Der Kanton Schwyz hatte sich seit 1803 dem neuen Bundesföderalismus nicht schlecht angepasst. Sogar der ursprünglich reformierte Eidgenössische Betschlag wurde übernommen. Integrierend wirkten Politiker, die sich in der Innerschweiz schon während der letzten helvetischen Phase für eine oligarchisch geführte Demokratie stark gemacht hatten. Allen voran Alois Reding, der Schweizer Landammann von 1801/2 und des nachfolgenden Interims. Wie hoch auch im neuen Staatenbund Redings Ansehen und Fähigkeiten gewertet wurden, zeigte 1804 seine Wahl zum Bundesheerinspektor, die dann allerdings an Napoleons Veto scheiterte. Als 1810 in Zürich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gegründet wurde, traten ihr Alois

Reding, der eidgenössische Oberst Kaspar Müller sowie der Einsiedler Ammann Meinrad Kälin sogleich bei. Hediger und der Spitalpfarrer Augustin Schibig folgten 1812. Sie bekundeten damit ihre eidgenössische Solidarität, aber auch den Willen, der lokalen Armut entgegen zu steuern.

Folgende Honoratioren hatten gemäss Dettling im Kanton die massgebenden Ämter inne:

1803/4	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Alois Reding Meinrad Suter Dr. Karl Zay
1805/6	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Meinrad Suter Franz Xaver Weber Dr. Karl Zay
1807/8	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Franz Xaver Weber Dr. Dominik Kündig Heinrich Martin Hediger
1809/10	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Alois Reding Dr. Karl Zay Nazar Reichlin
1811/12	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Meinrad Suter Heinrich Martin Hediger Nazar Reichlin
1813/14	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Franz Xaver Weber Ludwig Auf der Maur Nazar Reichlin
1815/16	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Franz Xaver Weber Ludwig Auf der Maur Nazar Reichlin

Als Tagsatzungsgesandte wirkten: 1803–1805 Landammann Reding an erster, Säckelmeister Zay von 1803–1808 an zweiter Stelle, 1805 und 1806 auch allein. 1807–1808 folgte Landammann Weber Reding nach, und von 1809–1814 tauschten die beiden den Vorrang.⁴² Die Gesandten nahmen an den Verhandlungen der Tagsatzung regen und meist konformen Anteil, im Rahmen der vom dreifachen Rat aufgestellten Instruktionen. Dauernde Anstände bereitete eigentlich nur die Niederlassungsfreiheit, da Schwyz Artikel 4 der Mediationsverfassung finanziell und vor allem konfessionell restriktiv handhabte. Mühe bekundete der Kanton auch, die Militärkapitulation mit Frankreich pünktlich zu erfüllen. Dankbar durfte er dagegen nach dem Goldauer Bergsturz schweizerische Solidarität erfahren.

³⁸ Meyer von Knonau, S. 130.

³⁹ Auf der Maur 1996.

⁴⁰ Vgl. hierzu Horat 1994, S. 20–26; ferner die Ausstellungsbroschüre 250 Jahre Seiden-Industrie, Gersau 1980, gestützt auf: Fassbind Rudolf, Die Schappeindustrie in der Innerschweiz, in: Geschichtsfreund 107 (1954), S. 5–76 und 108 (1955), S. 5–62. Nach Boos, S. 494–495, waren 1905 im ganzen Kanton bei rund 30'000 Beschäftigten auf 55'000 Einwohner tätig: in der Landwirtschaft des Kantons 42 %, in Industrie und Gewerbe 25 %, im Handel 16 % und mit Heimarbeit noch 8 %. Vgl. Horat 1999, S. 277–278 und S. 413–414. Zum Glarner Textilalltag vgl. von Arx' akribische Studie.

⁴¹ Vgl. Horat 1994, S. 11–19.

⁴² Kaiser, S. 775–776.

Ähnlich wie beim internationalen Adel prägten Ständesrücksichten die Familienpolitik der Schwyzer Oligarchie. Vielfältige Verwandtschaft und Verschwägerung der Honoratiorengeschlechter waren damit gegeben. Dazu ein paar Beispiele: Alois Reding war der Schwager von Kaufmann Johann Jakob Castell, der 1798 in zweiter Ehe dessen Schwester Maria Carolina (1768–1819) heiratete. Karl Zay war in erster Ehe mit Franz Xaver Webers Schwester Maria Katharina (†1796) verheiratet. Weber selber heiratete 1798, nach dem Tod der ersten Gattin aus dem gleichen Geschlecht, Josefa Reding (†1802), die Tochter des spanischen Marschalls Theodor Anton von Reding und Cousine Alois Redings; dritte Gattin wurde 1806 Nazar Reichlins Schwester Aloisia.

Normalerweise hielt sich der Schwyzer Haushalt im medierten Staat wieder im bescheidenen vorhelvetischen Rahmen. Die regelmässigen Ausgaben beschränkten sich auf die Entschädigung der Beamten und Gesandten sowie auf die Kosten für das Militär-, Justiz- und Polizeiwesen. Steinauer beziffert sie auf jährlich 10'000–12'000 Gulden.⁴³ Die Staatsrechnung unterlag der Prüfung durch den Dreifachen Kantonsrat. Für die Einnahmen musste ebenfalls auf die vormalige Praxis zurückgegriffen werden. Sie bestanden aus Fremden- und Strafgeldern, einer Alkoholtaxe sowie weiteren kleinen Abgaben, vor allem aber aus dem Salzmonopol,⁴⁴ das laut Steinauer 8000–10'000 Gulden einbrachte. Ein Salzdirektor sorgte für Ankauf und Vertrieb des Produktes. Die Einfuhr via Zürich- und Walensee lief über die Salzfabrik Bäch. Die Papier- und Stempelsteuern der Helvetik blieben. Neu kamen die erwarteten Beiträge des Klosters Einsiedeln hinzu. Doch sorgte Frankreichs Kriegs- und Allianzpolitik nach wie vor für happige Militärkosten, indem die Grenzen gegen Österreich abzuschirmen waren. Zur Finanzierung musste die Regierung direkte Abgaben beziehen. Sie wurden von den Gemeinden via Bezirke «auf liegendem und fahrendem Gut» erhoben, gelegentlich auch auf den Salzpreis geschlagen. So mussten im Herbst 1805 15'000 Gulden eingetrieben und auch 1809, 1810 und 1813 zu ähnlichen Massnahmen gegriffen werden. Die Quoten wurden gemäss den Einwohnerverzeichnissen der Schwyzer Kanzlei zugeteilt. Waren sie veraltet, so 1813, stützte man sich kurzerhand auf die Proportionen des Kantonsrates. Für lokale oder gar regionale Unglücksfälle appellierte man vorwiegend an die korporative und private Mildtätigkeit, zwecks Erhebung freiwilliger «Steuern». Bei Grossereignissen wie dem Goldauer Bergsturz spannte die Regierung allerdings

auch die Bezirke direkt ein. Als aber der Schweizer Landammann 1809 zur Unterstützung des kriegsversehrten Regensburg aufrief, befand der Kantonsrat, man habe genug eigene Sorgen!⁴⁵ Verträge mit anderen Kantonen steuerten gelegentlich dem Münzwirrwarr und brachten etwas Ordnung in den kantonalen Postverkehr – nicht zuletzt im Eigeninteresse der Regierung selber.

Kantonsrätlicher Betrieb und Stil

Als repräsentatives Gremium war der Kantonsrat die Drehscheibe zwischen Regierung und Landsgemeinde. Er tagte in der Regel monatlich während mehrerer Tage. Wer die Kantonsratsprotokolle durchblättert, ist beeindruckt ob der Fülle der Verhandlungsgegenstände. Verglichen aber mit der Beamtenbürokratie der Helvetik oder gar der Gegenwart sind diese doch eher beschränkter Natur. Dies umso mehr, als den Bezirken kraft Gewohnheitsrecht beträchtlicher Spielraum geblieben war. Die legislatorische und verordnende Tätigkeit des Kantonsrates betraf einmal die Behörden und Landleute selber. So entstanden: ein Reglement für die Ständekommission, eine Bestimmung für den «Amtszwang» und bezüglich «Überweisung von Kriminalfällen», die Kantonsverfassung, Anweisungen für die Ausstellung von Pässen, ein Regulativ über Gerichtskosten, die Kantonsratsordnung und schliesslich der Beschluss über die Freizügigkeit der Landleute innerhalb des Kantons.⁴⁶ Eine Sanitätskommission, später erweitert zum

⁴³ Steinauer, Bd. 1, S. 486.

⁴⁴ Vgl. Kothing 1860, S. 32, 103.

⁴⁵ Noch für die Zeit von Oktober 1833 bis Mai 1835 präsentierte sich die Kantonsrechnung höchst bescheiden, nämlich mit Ausgaben wie folgt: Gehalt der Landesbeamten 6325 Gulden; Sitzungen der Ständekommission, Gesandtschaften, Reisen & dergl. 4506; Landjäger, Wasenmeister 6979; Unterstützung Geschädigter, Varia 5608; Anschaffungen (vorwiegend Militaria) 3318; Prozesse, Criminalia 2720; Ausgaben insgesamt 29'456 Gulden. Die Haupteinnahme stammte, mit 21'000 Gulden, vom Salzamt, das Kloster Einsiedeln steuerte 2925 Gulden, zufällig ergaben sich 3009 Gulden; Prozessbeiträge und Kapitalzinsen machten 723 Gulden aus. Dies ergab eine Gesamteinnahme von 27'657 Gulden. Somit hatte der Rechnungsführer den vorgestreckten Betrag von 1799 Gulden zu gut (Meyer von Knonau, S. 214–215). Die Rechnung mag einen Eindruck davon vermitteln, wie die finanziellen Verhältnisse des Standes Schwyz in etwa eine Generation früher beschaffen waren. 1848/1849 hatten sich die Zahlen nahezu verdoppelt.

⁴⁶ Vgl. Kothing 1860, S. 32–54, 73–74, 87, 100, 103.

Medizinischen Kollegium der Ärzte, nahm sich der Landesgesundheit an. Das Hausieren mit Medikamenten oder der Fall eines Vieharztes, der auch Menschen betreute, erbrachte zusätzlichen Regelungsbedarf. Gelegentlich wurden staatskirchliche Beschlüsse gefasst, so etwa über die Pflicht der Geistlichkeit, die Taufe unehelicher Kinder anzuzeigen, bezüglich des Pfründenverbots für Ordensgeistliche oder der Wallfahrt nach Einsiedeln, ebenso wurde eine «bischöfliche und staatlich genehmigte Verordnung über Eheversprechen» erlassen. Selbst das Wirtepatent der Wägitaler Priester kam im Kantonsrat zur Sprache.⁴⁷

Von einigen sprechenden Passagen abgesehen, sagen diese Bestimmungen allerdings wenig über den Schwyzer Staatsstil der Epoche aus. Wie die im Volk noch stark verwurzelten altväterisch-frommen Gebräuche, so lebte mit der Mediation auch in der Öffentlichkeit das barock-religiöse Zeremoniell verstärkt wieder auf. Deutlich trat es an den Landsgemeinden in Erscheinung; die Ratssitzungen wurden wie früher mit Gebet eröffnet. Barocke Frömmigkeit war allerdings nicht unbedingt nach dem Geschmack des für das Bistum Konstanz verantwortlichen Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg. Solange er die Macht hatte, setzte er sich für religiöse Erneuerung von Geistlichkeit und Gläubigen im Sinne eines aufgeklärten Christentums ein. Konflikte zwischen ihm und den Vertretern des Innerschweizer Staats- und Volkskatholizismus waren deshalb sozusagen vorprogrammiert. Eine erste Auseinandersetzung erhob sich 1804 um den traditionellen Kreuzgang des Alten Landes nach Einsiedeln. Er war während der

⁴⁷ Vgl. Kothing 1860, S. 71, 76, 89–93, 97, 103; STASZ, cod. 605, S. 337; cod. 610, S. 98–99.

⁴⁸ D. h. sie beichteten und kommunizierten.

⁴⁹ STASZ, cod. 605, S. 326, 427–429. Ringholz, S. 115: Die neue Wallfahrtspraxis konnte sich nicht einbürgern, und bald erschienen wieder nur die Pfarreien des Alten Landes, während die Pfarreien der neuern Bezirke ihre eigenen Wallfahrten beibehielten.

⁵⁰ Vgl. Kothing 1860, S. 98; STASZ, cod. 605, S. 250; Oechsl, Bd. 2, S. 739–740; Grebel, S. 50–55. Während der Helvetik war die Tortur schon am 5. Mai 1798 von Gesetzes wegen abgeschafft worden: ASHR I, Nr. 125. Der helvetische bürgerliche Code pénal vom 4. Mai 1799 (ASHR IV, Nr. 122) beschränkte die Strafen auf: la peine de mort (einzig durch Enthauptung), les fers (Beinkette mit Eisenkugel), la réclusion dans la maison de force, la gêne (Einzelhaft), la détention (Gefangenschaft), le bannissement, la dégradation civique, le carcan (Pranger unter einem Identitäts- und Schuldplakat, auf öffentlichem Platz).

⁵¹ Vgl. Horat 1994.

Helvetik unterbrochen, Wallfahren überhaupt von Wessenberg stark eingeschränkt worden. Dessen ungeachtet nahm Innerschwyz die traditionelle Gepflogenheit wieder auf. 1810 wurde sie zur Kantonswallfahrt erweitert und entsprechend reglementiert. Die weltlichen Behörden sammelten sich beim Einsiedler Adler, die Fahnen- und Kreuzträger beim Ochsen, ebenfalls das Volk bezirksweise nach Gemeinden, Schwyz voran. Bei der Prozession machten Geistlichkeit und Landesbeamte den Anfang, dann kamen die Bezirksbehörden, wiederum mit Schwyz an der Spitze. Es folgten in Zweierreihen die Männer, anschließend die Frauen. Zum Anlass gehörte eine Standesvisite der Honoratioren beim Abt. Im übrigen wurde erwartet, dass die Pilgernden «die Andacht» verrichteten,⁴⁸ das Volk nach dem Einzug zur Predigt blieb und bei der Heimreise Kreuz und Fahne erbaulich begleitete. Auch bei anderen Gelegenheiten bekundete die Regierung dem Kloster ihre Verbundenheit. Die Wahl des Arther Konventualen Konrad Tanner zum Abt anno 1808 etwa wurde mit Kanonenschüssen gefeiert.⁴⁹

Wie bei den Staatsakten, so kehrte barocke Praxis auch in der Strafjustiz zurück, mit Prügelstrafe und Brandmarkung. 1807 hatte der Säckelmeister für die hiesigen Gefängnisse wieder Ketten anzuschaffen. Bei ehrenrührigen Vorfällen, insbesondere Sittlichkeitsdelikten, fand die öffentliche Anprangerung wie früher auch in der Kirche statt. Wallfahrten, Beichte, vorgeschriebener Besuch der Christenlehre sollten zur Besserung führen. Nach wie vor galt der alte Geständniszwang, wenn nötig mittels Däumleisen und anderer Tortur. Das wohl schlimmste Beispiel, der Fall des mutmasslichen Mörders Franz Joseph Waldvogel, fiel allerdings bereits in die Restaurationszeit. 1812 wurde der «Bestallungsbrief für einen jeweiligen Scharfrichter und Wasenmeister» neu gefasst.⁵⁰

Wirtschaftspolitik

Im Wirtschaftlichen begnügte sich die Regierung mehr oder minder mit Massnahmen, die schon im Ancien Régime üblich gewesen waren: einer gewissen Reglementierung des öffentlichen Handels und der Infrastrukturen; bei Bedarf ergriff sie Notmassnahmen.⁵¹ Solche Beschränkung legten schon der einfache Verwaltungsapparat und die knappen Ressourcen nahe. Ausserdem entsprach die Zurückhaltung doch wohl einem gewissen Individualismus des Volkes und seiner Oligarchen, die sich wenigstens bei den privaten Aktivitäten nur widerwillig dreinreden

liessen. Nicht zuletzt kümmerten sich die Behörden darum, die öffentlichen und persönlichen Haushalte vor zusätzlicher Belastung durch «Ausländer» zu schützen. Dabei dürfte die Dringlichkeit der Massnahmen mit wirtschaftlich schlechten Jahren deutlich korrelieren.⁵² Abwehrmassnahmen betrafen vor allem die Vaganten, insbesondere die fremden.⁵³ Deren ganz andere Lebensphilosophie erschien den Sesshaften, damals wie noch lange, als Bedrohung (vielleicht auch, weil sie unterbewusst verlockte und deshalb umso heftiger bekämpft wurde). Manche machten sich als Korber, Messerschleifer, Kessel- und Schirmflicker nützlich, anboten sich zu Gelegenheitsarbeiten, verkauften selbstproduzierte Waren oder solche fragwürdiger Herkunft. Etliche waren als Diebe verrufen und gefürchtet, die, wenn überführt, schwer bestraft wurden. Auch wollte sich die Öffentlichkeit durch Duldung auswärtiger Erwachsener und Kinder keine künftigen Armenlasten aufbürden lassen. Ausserkantonale Schweizerbürger oder gar Ausländer dienten darüber hinaus auch als «Milchkühe». Viel versprach man sich davon allerdings nicht, «da gläublich keine unserm Land nützliche und angenehme Menschen, oder doch wenige in hiesigem Kanton sich niederzulassen gedenken werden!»⁵⁴ Insgesamt blieben die Landleute erwartungsgemäss stark bevorzugt. Kothing listet folgende einschlägigen Mandate auf: über die Niederlassung von Schweizerbürgern, die «Abschiebung fremder Bettler», Landstreicher und Hausierer, eine Beschränkung der Kapitalanlagen «äusserer Schweizer», über das Einzugsrecht fremder Frauen, Armenverordnungen, Bewilligungspflicht für die Einsegnung von Ehen «nicht rechtmässig anerkannter Landleute», Vorbehalte für Ehen «almosengemässiger Personen».⁵⁵ Eine noch rudimentäre Kantonspolizei unterstützte seit 1804 die Massnahmen gegen die Fahrenden.⁵⁶ Streit mit Zürich gab es 1811 wegen der Ausweisung eines ihrer Bürger, der sich längere Zeit in Küssnacht niederlassen wollte. Nicht goutiert wurde allerdings die Praxis eines dortigen Arztes, der ausgesetzte Kinder ins Mailänder Findelhaus vermittelte – was auch anderswo üblich war. Die Einrichtung lokaler Wächter diente nicht zuletzt der (meist interkantonal verabredeten) Abwehr Fremder, welche manchmal gehäuft über die Grenzen kamen, die Einheimischen aufstörten und ihnen möglicherweise zur Last fielen. Offensichtlich arbeitete die Polizei schon damals interkantonal mit einem Allgemeinen Signalementbuch.⁵⁷

Ab 1812 geriet das Armenwesen des Kantons in eine kritische Phase. Während mehrerer Jahre herrschte schlechte

Witterung, «die Erd-, Baum- und Feldfrüchte gediehen karg oder gar nicht», der Wein missriet, zeitweise setzte Teuerung ein.⁵⁸ Da und dort mögen die Lasten der Helvetik negativ nachgewirkt haben. Jedenfalls verstärkte der Staat die Normierung. Ausserdem bekam auch die Schweiz die Folgen des französisch-englischen Wirtschaftskrieges zu spüren. Kolonialwaren wie Zucker und Kaffee wurden knapp und erst noch besteuert. Jedenfalls lieferte Schwyz im November 1810 eine Bestandesaufnahme an den Bundeslandammann. Empfindlicher aber als den Handel und die gehobenen Lebensgewohnheiten traf die Kontinental Sperre die textile Protoindustrie und im Gefolge die Heimarbeit; im Kanton Schwyz allerdings vermutlich weniger hart als im stärker industrialisierten Glarus oder Zürcher Oberland. 1813 wurde sogar der Import von Baumwolle aus dem von den Alliierten besetzten Sachsen verboten.⁵⁹ Der Rückgang solcher

⁵² Vgl. Auf der Maur 1990.

⁵³ Das Phänomen der Fahrenden ist, soweit ich sehe, historisch noch kaum erschöpfend behandelt. Nachschlagewerke wie das Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte bewegen sich, auch wenn sie auf die einzelnen Staaten eingehen, meist im Allgemeinen; vgl. Bd. 4 (17.–19. Jh.), Stuttgart 1993. Für Frankreich zur Revolutionszeit vgl. Fierro, S. 718 (Désertions); Fierro, S. 947 (Mendicité). Für die Schweiz und Schwyz vgl. Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde, Fasc. V.5 (Kulturgeschichte und Volkskunde), Heft 5, Bern 1914, S. 418 ff. (§ 67, Vaganten- und Zigeunerleben); ibidem Fasc. V 10 f (Armenwesen und Wohltätigkeit), Heft 1, Bern 1910, S.119 ff. (II.3, Armenpflegschaften; darin S. 178–192 Kt. Schwyz); Heft 2, Bern 1911, S. 871–896 (VIII., Bettel und Vagantenwesen, darin S. 879–880, Kt. Schwyz); Kyd F. D., Über die Bettler im Lande Schwyz, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 17 (1913), S. 164–172. Etwas besser steht es um die die Geschichte der sogenannten Gauner; dazu beispielsweise Hobsbawm Eric, Bandits. New York 2000; Avé-Lallemant F. C. B., Das Deutsche Gaunerthum, 4 Bde., Leipzig 1858–1862; Reding K. von, Zur Geschichte des Gaunertums in der Schweiz, in: Basler Taschenbuch auf das Jahr 1864, Basel 12 (1864), S. 1–97; Witschi Peter, Die Innerschweiz als Lebensraum für Aussenseiter. (Einheimische) Heimatlose, Vaganten und Gauner im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 5 (1987), S. 20–28. Eine anschauliche Biographie bietet Morosoli Renato/Waser Felix (1789–1819). Leben & Sterben eines heimatlosen «Gauners», in: Der Kt. Zug zwischen 1798 und 1850, Zug 1998, S. 128–139.

⁵⁴ Kothing 1860, S. 69.

⁵⁵ Vgl. Kothing 1860, S. 29–32, 54–55, 65–70, 72–73, 75–76, 100–103.

⁵⁶ Wiget sen., S. 20–27.

⁵⁷ STASZ, cod. 610, S. 83, 122, 144.

⁵⁸ Schibig 2001, S. 131.

⁵⁹ STASZ, cod. 605, S. 448; cod. 610, S. 206.

Nebenverdienste mag zusammen mit schlechter Ertragslage zu verstärkter bäuerlicher Verschuldung geführt haben.⁶⁰ 1806 hatte der Bergsturz von Goldau das Dorf Goldau und dessen Umgebung mit Tod und Elend überschüttet. Spenden aus der ganzen Schweiz halfen, die grossen Schäden zu lindern.⁶¹ 1809 war das Schwyzer Konkursverfahren amtlich reguliert worden; gründliche Reglemente über das Pfandrecht, das «Verbot freiwilliger Feilrufung von Liegenschaften» folgten. Jedenfalls widmete sich der Kantonsrat in mehreren Sitzungen der Bekämpfung der Armut, um die Belastung der öffentlichen Hand, aber auch der Privaten möglichst klein zu halten. Er riet zu vermehrter Anpflanzung und warnte vor dem Fürkauf, der erfahrungsgemäss gerne zu Verknappung der eigenen Futtermittel führte. Eine Enquête sollte den Überblick bringen.⁶² Grössere Gemeinden besaßen bereits spezielle Armenanstalten. So entstand ab 1807 in Schwyz «durch die Bemühungen des Oberst Müller und der Landammänner Alois Reding und Suter und anderer gleichgesinnter Männer des geistlichen und weltlichen Standes» eine solche. Einsiedeln und Lachen folgten. Landammann Reding aber «ging mit dem Beispiel voran, sich in Wollentuch der inländischen Industrie zu kleiden, das er aus der Armenanstalt bezog».⁶³ Doch die Hauptlast bei der Versorgung Armer trugen die Verwandten. Eine eigene Armenordnung projektierte 1812 Lösungen für die hängigen Probleme, beispielsweise die Einrichtung lokaler Armenpflege oder Heiratsverbot für Armenössige.⁶⁴

Weitere wirtschaftsfördernde oder -schützende Massnahmen des Staates hatten direkt oder indirekt mit der exportorientierten Viehzucht zu tun. Zum Massenverkauf nach Italien und Deutschland im Herbst bestanden wie seit alters genaue Bestimmungen, wer wann wie wohin Handel treiben durfte. Brachen Seuchen aus, so suchten Kantonsrat und Sanitätskommission sie mittels Sperren und Grenzscheinen fernzuhalten. In «Käferjahren» wurde die Sammlung von Maikäfern obrigkeitlich gefördert. Wirtschaftsregulierend wirkten Beschlüsse über den Geldkurs, eine Münzverordnung.⁶⁵ Wichtig wurden die Sanierung und der Ausbau der Schwyzer Transportwege: «Die erste ausgedehntere Strassenanlage war diejenige von Brunnen bis an den Zürchersee bei Richterswil. Die grossen Beiträge, welche 1804 der Landammann Joseph Maria Camenzind von Gersau lieferte», förderte die aufwendige Unternehmung wesentlich.⁶⁶ Nolens volens engagierte sich Schwyz ferner an der Linthkorrektur, die ab 1807 von der Eidgenössischen Tagsatzung, nach Plänen des badischen Ingenieurs Tulla und unter Leitung des Zürchers Hans Conrad Escher, als Aktien-Unternehmung durchgeführt wurde.

Militärpolitik

Zur Hauptlast der Epoche entwickelten sich auch in Schwyz die Militärausgaben. Gemäss Mediationsakte hatte der Kanton zum einfachen Bundeskontingent von 15'203 Mann 301 Soldaten beziehungsweise zur Militärsteuer von 490'507 Franken 3012 Franken beizutragen. Dienstestrig machte Landammann von Wattenwyl 1804 im sogenannten Bockenkrieg⁶⁷ gegen die aufmüpfigen Zürcher Seegemeinden davon Gebrauch, allerdings auf deren Kosten. Am 28. März wurden vorerst 80 Schwyzer Scharfschützen zur Unterstützung der Zürcher Regierung aufgeboten, die eigene Militärkommission ergänzt, Kommandanten ernannt. Am 31. März folgte das Aufgebot des gesamten Kantonskontingents von 301 Mann. Zwischen Mitte April und Mitte Mai wurden die Schwyzer Truppen wieder abgedankt. Als ihr Vertreter im Generalstab, Oberst Müller, die nachfolgende Einsetzung eines ausserordentlichen eidgenössischen Kriegsgerichtes rapportierte, ging dies wider das schwyzerische Souveränitätsverständnis. Der Kantonsrat hielt eine Dringlichkeitssitzung ab, um dagegen zu protestieren. Aber erst Napoleon, dem das eigenmächtige Schweizer Militärspielen sauer aufstiess, vermochte die Aktion wirksam zu stoppen.

⁶⁰ Vgl. Ochsner 1907: Schlechte Witterung beeinträchtigte die Ernten ab 1812. Kritisch wurde es 1816 mit langem Winter, regenreichem Sommer, frühem Frost im Herbst und dementsprechend äusserst schlechtem Ertrag. Der lange Winter 1816/17 machte die Katastrophe perfekt. Diebstähle und gehäufte Todesfälle waren die Folgen. Im Winter 1817/18 grassierte das Gallen- und Nervenfieber. Prominente Opfer waren Statthalter Hedigers Sohn und dreizehnjährige Tochter, dann auch Landammann Alois Reding.

⁶¹ Schibig 2000, S. 124–125.

⁶² Vgl. Kothing 1860, S. 76–87, 97–99; STASZ, cod. 610, S. 121, 174.

⁶³ Pupikofer, S. 9; Wiget 1990; vgl. Schelbert, S. 51–52; Schibig 2001, S. 109–110.

⁶⁴ Vgl. Steinauer, Bd. 1, S. 467–77; Kothing 1860, S. 100–102.

⁶⁵ Vgl. Kothing 1860, S. 29, 71, 89.

⁶⁶ Meyer von Knouau, S. 213; vgl. Ochsner 1927, S. 92–118 (Erbauung und Unterhalt der Strassen seit 1798).

⁶⁷ Vgl. Hauser.

Da der Bockenkrieg gravierende Wehrmängel aufgedeckt hatte, zog auch Schwyz in Militärsachen die Zügel an. Landeshauptmann Auf der Maur kümmerte sich zielstrebig darum. Beispielsweise waren Mutationen inskünftig der kantonalen Kriegskommission zu melden, Mannschaftsverzeichnisse à jour zu halten, die Schützenstände wieder zu eröffnen. Noch aber fehlte vieles, beispielsweise Kapute oder Feldapotheken. Wer heiratete, musste über Wehr und Waffe verfügen. Der Dritte Koalitionskrieg von 1805 nötigte der mediierten Schweiz ihre erste Grenzbesetzung auf. General von Wattenwyl organisierte den Neutralitätsschutz im Osten und Norden. Die Bezirke wurden aufgefordert, die Besetzung der oberen Militärstellen vorzuschlagen. Ende September folgten die Aufgebote. Schwyz hatte ferner einen Munitionswagen mit 1000 Flintenpatronen samt Zubehör zu liefern. Ende des Jahres, nach Austerlitz und Napoleons Verträgen mit Preussen und Österreich, war der ganze Spuk fürs Erste vorbei. Doch galt es, weitere Unzulänglichkeiten zu beheben, beispielsweise die Kleidung zu vereinheitlichen. Schwyz schuf ein kleines Ingenieur- und Artilleriekorps. Die Militärdienstpflicht wurde auf ansässige Schweizer ohne Kantonsbürgerrecht erstreckt.⁶⁸

Um den Waffengeist zu fördern, veranstaltete der Kantonsrat am 3. Mai 1807 innerhalb der Landsgemeinde eine öffentliche militärische Feier: Den Bezirken wurden ihre Bataillonsfahnen übergeben. Erst erhielten die von den jüngsten Kantonsräten getragenen Embleme ihre kirchliche Weihe. Dann zog man zum Landsgemeindeplatz auf der Hofmatt, wo sie auf der Bühne aufgepflanzt wurden. Nach Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte setzte der neugewählte Landammann Franz Xaver Weber zu einer patriotischen Rede an. Er wies auf die symbolische Bedeutung der Bezirksfahnen für die Gleichstellung des inneren und des äusseren Landes hin. Daraufhin erhielten die Bezirksfähnriche ihre Zeichen. Das Salve Regina und ein feierlicher Segen in der Kirche beschloss die Feier. Landeshauptmann Auf der Maur bekam eine «Erkenntlichkeit» für die geleisteten Dienste und den Dank des Vaterlandes.⁶⁹ 1809 führte Österreichs Rüstung gegen Napoleon erneut zu militärischen Aufgeboten, auch in Schwyz. Die Besetzung der Schweizer Ostgrenze dauerte des Tiroler Aufstandes wegen vom Frühling bis in den Winter hinein. Die Schwyzer Truppen wurden allerdings schon im Oktober entlassen.

Durch die der Mediationsakte angehängte Militärkapitulation und Defensivallianz war unser Land auch formell

an Frankreichs Schicksal gekettet. Ersterer verpflichtete, Frankreich vier Söldnerregimenter zu 4000 Mann zu stellen. Die Verträge waren 1803 ein Hauptthema der ersten eidgenössischen Tagsatzung. Der Schwyzer Kantonsrat diskutierte sie ab August 1803, das Volk hatte sie schliesslich abzusegnen. Die Landsgemeinde war auf den 30. Oktober angesetzt worden, musste aber wegen zu geringer Beteiligung – nicht zuletzt aus der March – auf den 3. November verschoben werden. Am Sonntag darauf wurde öffentlich ausgekündigt, dass Offiziere sich für den französischen Dienst melden könnten. Als kleines Zückerchen verfügte Napoleon die Rückgabe der 1802 konfiszierten Waffen an die Eigentümer. Schwyz aber erhielt nach gründlicher Bestandesaufnahme und mühsamen Nachforschungen nur das beschlagnahmte Pulver sowie einige Gewehre und ein paar Kanonen zurück.⁷⁰ Da Frankreich sich anfänglich mit den Überbleibseln der helvetischen Auxiliärtruppen begnügte, stand das Projekt vorerst lediglich auf dem Papier. Aktueller wurde deshalb 1804 die Kapitulation der Schweiz mit Spanien, das seit 1795 auf Frankreichs Seite stand. Sie lautete auf 6 Regimenter und insgesamt rund 11'000 Mann, von denen allerdings längst nicht alle Schweizer waren. Zwei, später sogar drei Regimenter trugen die traditionsreichen Namen Betschart und von Reding (Nazar sowie Karl). Damit setzte auch die Praxis ein, Straffällige zum Kriegsdienst zu verurteilen.

1805 lief die Werbung an, um das erste französische Schweizer Regiment auf den vorgeschriebenen Stand zu bringen. Nach den letzten verlustreichen Feldzügen und in Voraussicht künftiger Verwicklungen begann Frankreich ab 1806, auf die Erfüllung der Militärkapitulation zu pochen. Im Juli verabschiedete die Tagsatzung das Organisationsreglement. Auch der Schwyzer Kantonsrat genehmigte die kapitulationsgemässe Werbung Freiwilliger. Damit begannen die Probleme. Eine Werbekommission mit dem Landeshauptmann an der Spitze hatte sich darum zu kümmern. Frankreich beschwerte sich bald laufend über den zögerlichen Erfolg. Schwyz aber fragte sich unter anderem, wer für die Transportkosten der Rekruten aufkomme. Die Werbeoffiziere bekamen nun Prämien, und die Angeworbenen behielten ihren Bürgernutzen. Doch vermochten solche Anreize das Manko nicht zu beheben!

⁶⁸ Kothing 1860, S. 66–67.

⁶⁹ Steinauer, Bd. 1, S. 484; STASZ, cod. 605, S. 257–258.

⁷⁰ Benziger.

1810 bot daher der Kantonsrat die Auswärtigen zum vierjährigen Dienst auf und versprach ihnen das Kantonslandrecht; im Weigerungsfall drohte Ausweisung. Natürlich schlug auch die Strafpredigt, die Napoleon am 27. Juni 1811 den Schweizer Gesandten gehalten hatte, welche dem glücklichen Vater gratulieren wollten, ihre Wellen in die Innerschweiz: Der Kantonsrat liess sich rapportieren, Bezirksräte, Pfarrer und «vernünftige Männer» mussten das Volk über die kritische Lage des Vaterlandes und das Werbedefizit orientieren, ja vor Verunglimpfung des Diktators warnen. Nun wurden die «Tolerierten» genauestens «klassifiziert». Im September 1811 beschloss der dreifache Kantonsrat «über Versendung polizeilich Bestrafter in französische Kriegsdienste». 1812 musste sogar Zürich Schwyz aushelfen, «zu geringen Kosten». Insgesamt hatte Schwyz von 1806 bis 1812 1772 Rekruten gestellt und dafür selber über 2000 Livres ausgelegt.⁷¹

Am 12. April 1812 wurde an einer ausserordentlichen Kantonsgemeinde die neue Militärkapitulation mit Frankreich erörtert. Dabei musste die Regierung den Souverän überzeugen, «das schwere Opfer zu bringen». Allenfalls könnten vielleicht, so tröstete man sich, noch Vergünstigungen für die demokratischen Kantone erreicht werden. Im März 1813 hatte Schwyz 40 Mann zu stellen. Ein Schweizer Geschenk an den französischen Gesandten zum Abschluss der neuen Kapitulation wurde von Schwyz abgelehnt: Früher, als die Verträge frei und günstig gewesen wären, habe man auch keine Geschenke gegeben, hiess es.⁷² Der Schwyzer Oberst Kaspar Müller († 1816) wurde zum Kommissär des schweizerischen Admissionsbüros ernannt. Als schwyzerischer Werbeoffizier amtierte ab Dezember 1812 Oberst Victor Jütz.

Bistumspolitik

Bischöfliche Kommissare und Dekane – genauer Sextare des Kapitels Vierwaldstätter – waren von 1803 bis 1810 der Lauerzer Pfarrer Josef Anton Linggi (1750–1810) und von

1811 bis 1824 der Schwyzer Pfarrer Thomas Fassbind (1755–1824). Ihnen unterstand auch das Märchler Subkommissariat.

Im Gefolge der französischen Eroberungen und des Friedens von Lunéville wurden die deutschen Kirchengüter zugunsten des linksrheinisch enteigneten Adels säkularisiert. Die Massnahme traf auch das Bistum Konstanz hart.⁷³ Bezeichnenderweise begannen sich die Schweizer Diözesanstände zu fragen, ob es nicht an der Zeit wäre, ein eigenes Bistum zu gründen. Das Missbehagen des konservativen Katholizismus über die aufklärerischen Reformen des Generalvikars Wessenberg wirkte für Konstanz ebenfalls kontraproduktiv. In der Urschweiz trafen sich hierbei Tendenzen des ultramontanen Nuntius Testaferatta mit solchen von Volk und Behörden. Ihr prominenter Schwyzer Vertreter war Landammann Alois Reding, der für die Innerschweiz auch die Zinsen des Diözesanfonds verwaltete. In eine heissere Phase geriet der Zwist wegen der Priesterausbildung. Seit dem Konzil von Trient war vorgeschrieben, dass sich Priesterkandidaten nach dem Theologiestudium und vor der Weihe einer seelsorgerlichen Seminarbildung zu unterziehen hatten. Dafür standen der Innerschweiz das Seminar zu Meersburg und seit 1806 eines in Luzern zur Verfügung, welches aber, zum Ärger der Orthodoxen, ebenfalls ganz im Wessenbergischen Sinne geführt wurde. Deshalb sollte die interne Ausbildung des Klosters Einsiedeln zu einem Priesterseminar ausgeweitet werden. Dies scheiterte allerdings am Widerstand des Stifts, des agilen Generalvikars wie auch seines Vorgesetzten, des Erzbischofs und Fürstprimas Karl von Dalberg. In der Folge traten Schwyzer Kandidaten sogar aus dem Luzerner Seminar aus.⁷⁴ Immer mehr wurde so die Lostrennung von Konstanz vorherrschendes Thema. Da bald einmal die Restauration in Europa siegte, ergab sie sich sozusagen von selber.

Die Mediation in der March

Die neuere Märchler Geschichte ist auf weiten Strecken noch unbearbeitet. Pater Johannes Heims breit angelegte «Kleine Geschichte der March» enthält vor allem kulturgeschichtlich viele nützliche Ansätze und Hinweise. Hegners umfassende Dissertation wie auch Mächlers weit ausgreifende Geschichte der Gemeinde Schübelbach führen leider nicht übers Ancien Régime hinaus. Jörger schreibt vor allem Märchler Kunstgeschichte, obwohl er diese ausge-

⁷¹ Vgl. Kothing 1860, S. 88–89, 94–97; STASZ, cod. 610, S. 46–48, 97, 99. Bei den geringen Kosten, gegen deren Entgelt Zürich für Schwyz Rekruten warb, handelte es sich vermutlich um Spesendeckung.

⁷² STASZ, cod. 610, S. 105, 111, 196, 206.

⁷³ Vgl. Kothing 1863.

⁷⁴ STASZ, cod. 610, S. 218, 235–236, 239.

zeichnet ins historische Umfeld einbettet. Interesse hat daneben naheliegenderweise die politische Geschichte gefunden. Hier sind vor allem Ochsner, Hüsser und Paul Wyrsh zu nennen. Im folgenden stütze ich mich hauptsächlich auf die Ratsprotokolle des Bezirks. Den besten Überblick über die Märchler Gesetze und Verordnungen bietet das einschlägige Landrechtsbuch.⁷⁵

Märchler Obstruktion 1803

Von der Siebnerkommission angeordnet, fand auch in der March am 20. März 1803 die Bezirksgemeinde statt, um Rat und Gericht zu bestellen. Laut Mediationsakte für den Kanton Schwyz gehörte Reichenburg zur March. Der genaue Status des Dorfes war damit allerdings noch nicht festgelegt. Alt Landammann Josef Pius Bruhin eröffnete die Versammlung in seiner Funktion als Mitglied der kantonalen Siebnerkommission. Der Vorgang war der gleiche wie in Schwyz: Zuerst wurden die Mediationsakte vorgestellt, die Proklamationen von Landammann d’Affry und der Schwyzer Siebnerkommission verlesen, dann die Landesbeamten gewählt. Der Vorsitzende Josef Pius Bruhin (Schübelbach) wurde Regierender Landammann, der Lachner Ochsenwirt Franz Anton Schwyter Statthalter und der helvetische Distriktgerichtsschreiber Johann Peter Steinegger (Lachen) Landschreiber. Die Wahl des Bezirksrats oblag vorerst nach altem Brauch den Kirchgemeinden. Reichenburg erhielt ausdrücklich Anteil am Rat, behielt aber das «alteigene Gericht». Die Bezirksräte sollten am Freitag, 25. März, gewählt werden. Ferner wurde bestimmt, dass an den Gemeindeversammlungen noch die Präsidenten der helvetischen Munizipalitäten, nach erfolgter Ratswahl aber der erst erwählte Ratsherr bis auf weiteres als Vorsteher amten solle.

Mehreren Gewählten boten vorerst Ressentiments gegen das Alte Land Schwyz eine gemeinsame Plattform. Allerdings stellte dieses demographisch etwa die Hälfte der Bevölkerung. Anstoss erregte, wie gesagt, die angekündigte Wahl der ersten Landesbeamten an der Kantonslandsgemeinde vom 27. März 1803. Deren Aufgabe bestand nach Märchler Version lediglich darin, die Dreizehnerkommission zu ernennen. Demnach hatte diese den Anteil der Bezirke an den allgemeinen Behörden des Kantons überhaupt erst festzulegen, gemäss Art. 4, Absatz 1 der Schwyzer Mediationsakte. Nicht ohne Grund fürchtete man in Ausserchwyz, wiederum vom politischen Schwergewicht der Innerschwyz Honoratioren majorisiert zu werden. Da-

gegen bot sich eine Art Quotenregelung zugunsten der Äusseren Bezirke auch für die Kantonsregierung an. Im Übrigen war für March und Höfe der Weg zu Rat und Landsgemeinde nach Schwyz weit! Jedenfalls versammelte sich schon am 25. März nachmittags der Bezirksrat zu einer ersten ausserordentlichen Sitzung. Landschreiber Steinegger und Ratsherr Joachim Schmid jun. wurden beauftragt, in einer schriftlichen Eingabe für die Rechte der March und Reichenburgs Verwahrung einzulegen. Landammann Bruhin, Statthalter Schwyter sowie die Ratsherren Alois Schorno (Lachen), Johann Josef Huber (Tuggen) und Alois Wilhelm (Reichenburg) sollten sie in Schwyz persönlich vorbringen und dorthin auf Landeskosten reisen. Ferner hatten sie zu beantragen, dass zwei Märchler und ein Reichenburger in die Dreizehnerkommission gewählt würden. In Abwesenheit des Regierenden Landammanns und des Statthalters führte der alt Landammann und helvetische Ex-Senator Johann Josef Diethelm die Bezirksgeschäfte.

Gleich nach der Kantonslandsgemeinde versammelten sich die Märchler Räte zum Rapport. Prompt hätten sie, berichteten die Delegierten, ihre Rechtsverwahrung eingelegt, die Landsgemeinde aber sei darüber hinweggegangen. Wie vorgesehen seien erst die höchsten Landesbeamtungen vergeben, zugleich auch die Dreizehnerkommission bestellt worden. Die March war darin mit den zwei ersten Landesbeamten Bruhin und Schwyter vertreten. Der Bezirksrat beschloss, das Protokoll der Kantonslandsgemeinde anzufordern und nun auch bei der Dreizehnerkommission Rechtsverwahrung einzulegen. Bruhin und Schwyter wurden aufgefordert, mit der Anerkennung der neuen Kantonsorganisation zuzuwarten. Ferner gab sich der Bezirk eine eigene Landeskommission für die Fragen der Verwaltung und der Justiz, bestehend aus den alt Landammännern Josef Anton Marti und Johann Kaspar Bruhin sowie den Ratsherren Schorno, Schmid, Wilhelm und Huber. Sie brachte nun die «Anstände mit der Behörde von Schwyz» vor den schweizerischen Landammann d’Affry. Die nach wie vor von Diethelm präsiidierte Ratsitzung vom 2. April 1803 drehte sich um den Rechtsstreit und neu auch um Malefiz- und Appellationskompetenzen des Bezirks. Drei Tage später ermahnte Landammann Bruhin die Ratsherren, wohl nicht ohne Grund, zu würdigem Verhalten. Statthalter Schwyter berichtete, wie un-

⁷⁵ Ochsner 1920; Wyrsh Paul 1983; BZAL, Protokolle C 11/16–22, Landrechtsbuch C 28/8.

günstig die neuen Märcbler Vorstösse in Schwyz aufgenommen worden waren; die entsprechenden Antworten wurden verlesen. Laut Anordnung der Dreizehnerkommission sollten nun auf neuer Grundlage die Kantonsräte und Kantonsrichter gewählt werden. Der Bezirksrat beschloss jedoch bei 18 gegen 14 Stimmen, damit noch zuzuwarten.⁷⁶ Die Abstimmung wirft auch ein bezeichnendes Licht auf die Mehrheitsverhältnisse des Rates. Noch dominierten hier offensichtlich die von helvetischen Altpatrioten wie Diethelm, Schmid, Huber, Wilhelm angeführten «Liberalen» (wie sie bald einmal heissen werden) über die «Konservativen» vom Schlage Bruhins und Schwyters!

Inzwischen war die Antwort des Schweizer Landamanns vom 8. April 1803 in Lachen eingetroffen. Sie wurde zusammen mit einschlägigen Schwyzer Schreiben in der Bezirksratssitzung vom 11. April diskutiert. D’Affry hiess die Wahl der obersten Schwyzer Beamten an der Kantonslandsgemeinde vom 27. März gut. Deshalb forderte er die für die Eingabe verantwortliche Landekommission der March auf, «euern Angehörigen ernstlich zu verdeuten, dass sie nicht durch fortgesetzte Schwierigkeiten die endliche Einrichtung ihres Kantons zu verhindern» trachteten, «indem ihr Widerstand vergeblich und für sie von traurigen Folgen sein würde!»! Trotzdem behelligte die March beide vorgesetzten Instanzen mit weiteren Eingaben. Rats herr Joachim Schmid jun. wurde beauftragt, diejenige an d’Affry zu überbringen. Schwyz aber gab Gegensteuer und ordnete den Präsidenten der Siebnerkommission Zay sowie Camenzind namens des Kantonsrates nach Fribourg ab. D’Affry reagierte am 19. April mit einem ausführlichen Erlass. Zuerst rekapitulierte er die vorgebrachten Argumente: Die March beschwerte sich erneut, dass die Dreizehnerkommission allen Protesten zum Trotz mit der Einführung der «organischen Einrichtungen des Kantons Schwyz» fortfahre. Die Schwyzer Vertreter aber würfen der March vor, als einziger Bezirk Obstruktion zu treiben, die Aufstellung allgemeiner Kantonalbehörden zu verhindern und damit die Einheit des Kantons zu gefährden. Dann wiederholte er, noch detaillierter, die juristischen Argumente seiner ersten Antwort an die March: Der Dreizehnerkommission obliege lediglich, Verwaltung und Justiz im Kanton zu projektieren, nicht aber Regierungskompetenzen auszuüben. Dann entschied er kraft seiner «ausserordentlichen Voll-

machten»: Die «Landschaft March und Reichenburg» hätten unverzüglich ihre Kantonsräte zu wählen, das vorgesehene Appellationsgericht zu akzeptieren und sich endlich dem «einstweilen einzuführenden Reglement des Dreizehner-Ausschusses» zu unterziehen. Im übrigen sollten der jetzige Bezirksrat vorläufig im Amt und die herkömmlichen Zivilverordnungen in Kraft bleiben. Weitere Anstände wies er an die Tagsatzung. Schwyz aber dürfe der March Orientierungen über die Arbeit der Dreizehnerkommission nicht vorenthalten. In den zwei Begleitschreiben für die Schwyzer und den Märcbler Abgeordneten gab d’Affry der Vermutung Ausdruck, «dass die Besorgnis, bei dermaliger Erschöpfung der öffentlichen und Privat-Hilfsmittel grossen Kosten ausgesetzt zu sein, nicht wenig zu der Abneigung der Landschaft March beigetragen» habe. Namentlich erwähnte er den Dreifachen Landrat und das Appellationsgericht. Er riet deshalb, «diese Collegien demnach nur in dringendsten Fällen zu versammeln». Dem schlauen Märcbler Unterhändler Schmid attestierte er: «Es war mir angenehm, Bürger, in Ihnen einen Mann kennen zu lernen, der, indem er durch gewissenhafte Erfüllung der ihm erteilten Aufträge das Zutrauen seiner Mitbürger vollkommen rechtfertigte, sich zugleich durch Entfernung von allem Parteigeist und leidenschaftlichen Schwung, durch billige vernünftige Ansichten ein bleibendes Recht auf mein Zutrauen und meine Gewogenheit erwarb.»⁷⁷ Der Kantonsrat trug dem Anliegen Rechnung, indem er bald einmal die Routinegeschäfte wie schon früher einer sogenannten Standekommission übertrug, die paritätisch aus Vertretern des Alten Landes und der Äusseren Bezirke zusammengesetzt war.

Ähnliche Probleme wie die March mit den Kantonsbehörden hatte Reichenburg mit der March, auch wenn sie sich verhältnismässig harmlos äusserten. In den amtlichen Verlautbarungen wurde das kleine Dorf noch als selbständige Einheit wie etwa Wollerau und Pfäffikon aufgeführt. Trotzdem galt es bei den massgebenden Politikern anscheinend für ausgemacht, dass es zur March geschlagen werde. Für das ehemalige Klosterdorf bedeutete eine solche Einverleibung ein Novum – dem allerdings die Verhältnisse der Helvetik und der Restaurationsommer von 1802 vorgegangen waren. Die nach früherem Vorbild konstituierte Dorfbehörde versuchte jedenfalls, möglichst viel Autonomie zu bewahren. Unter Berufung auf die Mediationsakte gelangte sie am 31. März 1803 mit dem entsprechenden Gesuch an die Schwyzer Dreizehnerkommission. Diese reagierte mit nicht viel mehr als einer flüchtigen

⁷⁶ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 III. 20.–IV. 11.

⁷⁷ ASHR IX Anhang II., Nr. 194–197 b.

Empfangsbestätigung. Daher trug Reichenburg der Kommission am 8. Mai das Anliegen erneut vor, diesmal namens der «versammelten Hofgemeinde». Die Antwort aus der Kanzlei der Dreizehnerkommission war wiederum kurz und ging kaum auf das Anliegen ein. Lakonisch hiess es: Auf Zuteilung des Hofes Reichenburg zum Bezirk March könne aus wichtigen Gründen, vor allem des Appellationsgerichtes wegen, nicht verzichtet werden.⁷⁸ Das Dreizehnerparere vom 21. Juni 1803 regelte dann den Fall Reichenburg für die nächsten zehn Jahre. Alsdann vollzog sich die Integration des Dorfes in die March sukzessive und verhältnismässig unproblematisch.

Auf Anordnung der Dreizehnerkommission wählte die March, und zwar ausnahmsweise im Landrat, am 24. April endlich ihre zehn Kantonsräte, ebensoviele Suppleanten sowie weitere zehn Mitglieder für den dreifachen Kantonsrat. Reichenburg war «selbstverständlich» mit von der Partie. Als die March die Gewählten formlos nach Schwyz meldete, reagierte man dort empfindlich: Es sei unter der Würde eines Bezirksrates, nur «unter der Unterschrift seiner Kanzlei an eine höhere Behörde zu gelangen!» Am 17. Mai wurden die Kantonsrichter gewählt. Ab 19. Mai begann die Auseinandersetzung mit dem Organisationsentwurf der Dreizehnerkommission. Hier hakte in der Folge die Opposition ein, für die Steinauer den engeren Kreis ehemaliger Patrioten namhaft macht; nämlich einige «abgetretene helvetische Beamte, an ihrer Spitze der Ex-Senator Diethelm», unterstützt «von seinem Vetter, Dekan Diethelm und einigen andern Geistlichen». Der Bezirksrat ernannte, um das wichtige Geschäft gründlich zu studieren, am 30. Mai einen Ausschuss. Dieser lieferte schon am nächsten Tag sein Gutachten ab. Es wurde am 3. Juni im Rat erörtert und dabei etlichen Änderungsvorschlägen beigepflichtet: So sollten die fünf obersten Landesbeamten dem Kantonsratskontingent angerechnet, die «Kantonsautoritäten» vom Kanton bezahlt, auf den zwei- und dreifachen Kantonsrat verzichtet werden! Landammann d’Affry erhielt die Mitteilung, man verabschiede den Organisationsentwurf erst, wenn die Dreizehnerkommission auf die Märchler Wünsche eingetreten sei. Am 3. Juli sollte das Landsgemeindevolk des Bezirks darüber befinden. Hier aber zeichnete sich ein Umschwung der Machtverhältnisse ab. Die Stimmung muss gereizt und nicht unbedingt ratsfreundlich gewesen sein! Haupttraktandum war wie angekündigt das Dreizehnerparere samt Erläuterungen. Als man im Anschluss daran das offenbar kritische Kommissionsgutachten vom 31. Mai vortrug, rebellierte

der Souverän: Gemäss Protokoll entstand allgemeine «Verwirrung», sodass Bruhin die Landsgemeinde kurzerhand aufhob und auf den nächsten Sonntag anberaumte! Die im Rat tonangebenden Männer waren, so darf man wohl daraus schliessen, der jüngeren Vergangenheit stärker verpflichtet als die Mehrheit des hier agierenden Landsgemeindevolkes! So begann man am 10. Juli in Lachen nochmals von vorne, wobei Landammann Bruhin ausdrücklich zur Ruhe mahnte. Es wurde beschlossen, nicht nur den Dreizehner-Entwurf, sondern auch das Gutachten vorzutragen. Nach «Ratschlägen» pro und kontra wurde der Entwurf angenommen, und zwar wollte man sich mit der Vorlage begnügen, wenn auch die übrigen Äusseren Bezirke ihr beipflichteten. Damit konnte das Dreizehnerparere endlich auch von der Tagsatzung verabschiedet werden.⁷⁹

Die Anführer der Protestaktionen aber erhielten nunmehr die Quittung! An der nächsten Bezirksratssitzung vom 25. Juli klagte Ratsherr Joachim Schmid, vor zehn Tagen hätten zwei unbekannte Läufer seinen Vater Franz Joachim Schmid gefangen nach Schwyz geführt. Er protestierte gegen das Vorgehen und versuchte, seine Miträte zu bewegen, in Schwyz Einspruch zu erheben. Auf Antrag des Landammanns wurde dieses Geschäft «für heute eingestellt». Was war geschehen? Am 15. Juli berichtete Statthalter Suter im Kantonsrat über die kürzlichen «bekannten» Märchler Auftritte, nämlich einerseits Umtriebe verschiedener Geistlicher, andererseits Respektlosigkeiten von alt Landammann Diethelm, so gegenüber Bezirksammann und Statthalter. Erwiesen sei, dass Diethelm die Dreizehnerkommission eine betrügerische Behörde gescholten habe. Schwyter antwortete: Von politischen Zusammenritten der Geistlichkeit sei ihm nichts bekannt. Hingegen habe Ratsherr Schmid das Dreizehnerparere öffentlich eine hübsche Nuss genannt, mit schöner Schale, aber nichts-nutzem Kern! Gehetzt aber habe vor allem dessen Vater, möglicherweise von Haus zu Haus und auch ausserhalb des Kantons. Nach einigen weiteren Beiträgen beschloss der Kantonsrat: Diethelm und Vater Schmid seien zu verhaften und in «bürgerlichen Arrest» zu legen.⁸⁰ Die Untersuchung wurde einem Dreierausschuss anvertraut, den

⁷⁸ STASZ, Akten 1, 284.

⁷⁹ Steinauer, Bd. 1, S. 441–442; STASZ, cod. 600, S. 29; BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 IV. 24.–VII. 10.

⁸⁰ Bürgerlicher Arrest: nicht kriminell bedingte Gefangennahme.

Läufers behutsames Vorgehen und Verschwiegenheit aufgetragen. Noch gleichen oder andern Tags müssen die Verhaftungen vorgenommen worden sein. Ratsherr und Prokurator Schmid ersuchte postwendend um Entlassung seines Vaters gegen eidliche Versicherung. Umgekehrt beantragte alt Landammann Diethelm für sich einen «Defensivprozess».⁸¹ Später aber krebste er zurück, widerrief seinen Antrag, um nicht noch länger in Haft zu bleiben, war bereit Abbitte zu leisten und ersuchte um Gnade und Barmherzigkeit! Daraufhin wurde er vor den Rat berufen, wo Statthalter Suter ihm sein Sündenregister vorhielt. Diethelm verteidigte sich so gut er konnte: An der Landsgemeinde habe er nie so Schlechtes behauptet. Im übrigen sei es ihm immer um die Belange der March gegangen. Dass er den Märchler Amtsleuten keine Achtung bezeuge, stimme halbwegs, da sie parteiisch seien. Nach gehaltener Umfrage lautete das Urteil: Diethelm habe die Prozesskosten zu tragen, und für die nächsten vier Jahre seien ihm Ämter und öffentliche Auftritte untersagt. Dem Bezirksrat der March musste er «bei offener Tür»⁸² Satisfaktion erteilen, und er wurde seiner Aufsicht unterstellt. Das Märchler Volk aber wurde mittels einer Publikation ermahnt, nicht mehr gegen die öffentliche Ruhe zu verstossen.⁸³

Am nächsten Tag, dem 23. August, wurde Vater Joachim Schmid der Prozess gemacht. Er war angeklagt wegen erwiesener respektloser und ruhestörerischer Reden, die zu Unruhe geführt und die Arbeit der Dreizehnerkommission erschwert hätten. Schmid bekannte sich schuldig und bat um «Gnade und Barmherzigkeit». Sein Urteil entsprach dem von Diethelm. Vierzehn Tage später kam es zum Prozess gegen weitere renitente Märchler, allen voran Joachim Schmid jun. Ihm wurden Respektlosigkeiten gegen Amtspersonen vorgeworfen, so beispielsweise der «Nuss-Vergleich», dann auch sein Verhalten bei der Verhaftung des Vaters. Der schlaue und gewiefte Politiker verteidigte sich recht souverän, bestritt Etliches, erinnerte sich an anderes nicht mehr, ja gab sich sogar als «bedrängtes Kind» und Opfer für den Vater aus. Auch er wurde verur-

teilt, zu Gerichtskosten, Abbitte, sechs Jahren Amtseinstellung, öffentlichem Redeverbot und Aufsicht. Selbst der Tuggner Ratsherr Huber sowie alt Ammann Kaspar Bruhin kamen nicht ungeschoren davon: Sie hatten die Untersuchungskosten zu übernehmen und sich einem «Zuspruch» (Ermahnung) des Landammanns zu unterziehen. Dekan Diethelm zu Altendorf wurde dem bischöflichen Ordinariat zwecks Ahndung und Ruheweisung empfohlen; Generalvikar Wessenberg aber bagatellierte die Angelegenheit. Jedenfalls herrschte in der Folge mehr oder weniger Friede in der March.⁸⁴

Nach den vorangegangenen Querelen mit dem Alten Land setzte die Märchler Bezirksgemeinde vom 16. Oktober 1803 eine Art Neuanfang. Zur Sicherung von «Ruhe und Ordnung» erliess der Bezirksrat wohlweislich eine eigene Verordnung. Der bisherige Landammann Bruhin eröffnete die Versammlung mit einem kleinen Loblied auf die nunmehr dank göttlicher Vorsicht «glückliche Lage des Vaterlandes». Nach den obligaten Gebeten kam das Hauptgeschäft zur Behandlung, die Neuwahl der «gesetzlichen Obrigkeit». Auch hier verschob sich die Macht offensichtlich von der «patriotischen» Seite zugunsten der «Konservativen». Der Landammann stellte sein Amt, wie es üblich war, zur Verfügung und wurde einstimmig wiedergewählt, ebenso Landesstatthalter Schwyter. Die Wahl der Bezirksräte erfolgte ebenfalls in diesem Gremium, wenn auch gemeindeweise. Dann wurden die Kantonsräte ernannt. Für die Wahlen der weiteren Behörden und Beamten mussten am 17. und am 23. Oktober zwei zusätzliche Landsgemeinden abgehalten werden. An der letzten Versammlung legten die Teilnehmer auch den Eid gegenüber Landammann und Räten ab. Dessen Text hielt sich an die im Landrechtsbuch enthaltene Form, die allerdings den neuen Umständen Rechnung trug und natürlich keinen Bezug mehr auf die frühere Schwyzer Obrigkeit nahm. An der Bezirksratssitzung vom Freitag, 28. Oktober, erinnerte der Landammann die Anwesenden nachdrücklich an ihre Verschwiegenheit und Pflichten, worauf auch sie den Eid ablegten. Abschliessend wurden endlich die Urteile des Kantonsgerichts über die renitenten Märchler Patrioten vollzogen: Alt Landammann Diethelm musste dem Landammann öffentliche «Ehrenreparation» erteilen, alt Joachim Schmid kniefällig, sein Sohn stehend Abbitte leisten. Darauf entliess der Landammann einen nach dem andern mit einer «ernstlichen Ermahnungsrede», sich in Zukunft «besser zu benehmen». Der gleiche Rat ernannte weitere Funktionäre. Damit war auch in der March sozusagen der Schlussstrich unter die Helvetik

⁸¹ Defensivprozess: Verfahren mit Gegendarstellung, Entlastungszeugen; vgl. Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien, 2. Teil, St. Gallen 1858, S. 54–55.

⁸² Öffentliche Ratssitzung.

⁸³ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 VII. 25.; STASZ, cod. 600, S. 69–95.

⁸⁴ STASZ, cod. 600, S. 98–99, 118–122, 167.

gezogen. Der Kantonsrat vom 31. Oktober 1803 erhielt die Mitteilung, dass die Märchler «gesetzliche Obrigkeit» nunmehr verfassungsmässig bestellt sei. Am 14. November besetzte der Kantonsrat seine Standeskommission neu; sie umfasste vier Landesbeamte des Alten Landes sowie Vertreter der Äusseren Bezirke, die aber untereinander abwechselten.⁸⁵

Noch einmal flackerten Ressentiments gegen das Alte Land stärker auf, als es in der helvetischen Liquidationsmasse um das Nationalgut des Schlosses Grinau und vor allem um den ebenfalls verstaatlichten Schwyzer Salzfonds ging.⁸⁶ Jenes war alter, 1737 erneuerter Schwyzer Besitz, dieser aber seit dem 17. Jahrhundert laufend geöffnet worden. Bei der Liquidierung des helvetischen Vermögens erhob der frühere Eigentümer Anspruch. Die Äusseren Bezirke aber wollten Beides im eigenen Interesse als Kantonalgut behandelt wissen. Schliesslich ging das Alte Land gerichtlich vor. In der Folge trat ein Bezirk um den andern von seinen Ansprüchen zurück, sodass sich am 28. Februar 1805 etwas knurrend auch die March geschlagen gab. Der «Erwerb anderer staatlicher Vermögensstücke» durch Innerschwyz geschah, soweit ich sehe, ohne dass die Äusseren Bezirke dagegen Einspruch erhoben hätten.⁸⁷

Märchler Gesellschaft und Politik

In der March wuchs die Bevölkerung von 5404 Einwohnern anno 1743 auf 6652 Einwohner anno 1799 beziehungsweise auf 9170 anno 1833. 1799 gab es hier 1117 Wohnhäuser und 1545 Ställe. 1803 zählte die March 1972 Stimmbürger.⁸⁸ Auf die einzelnen Dörfer traf es:

	Häuser 1799	Ställe etc. 1799	Einwohner 1799	Stimm- bürger 1803
Lachen	180	48	855	309
Altendorf	124	302	978	291
Galgenen	169	165	979	308
Vorderthal	61	213	330	104
Innerthal	38	63	250	52
Schübelbach	214	310	1200	378
Tuggen	90	174	700	162
Wangen	126	155	760	215
Reichenburg	115	115	600	153
			<u>6652</u>	<u>1972</u>

Da Fabrikbetriebe erst in der Regenerationszeit aufkamen, muss in der Mediation die Landwirtschaft fast allbeherrschend, Kleingewerbe und Heimarbeit aber noch vielfach verbreitete Nebenbeschäftigung gewesen sein.⁸⁹ Was Meyer von Knonau eine Generation später feststellt, dürfte, cum grano salis, auch die Mediationsjahre charakterisieren: Verdienst aus Exporten beschränkte sich fast ausschliesslich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Holz. Hinzu kamen einige Ausfuhrspezialitäten: das «häufig gepflanzte» Ziegerkraut, Wetzsteine aus dem Wägital, weisse Knöpfe aus Tierknochen sowie Strohhüte. Es gab zehn Märchler Säge- und sechs Getreidemühlen, eine «Kalk- und Ziegelbrennerei überhalb Lachen» sowie «zwei Ölkelter in Siebnen und Lachen». Neben «einzelnem Reichtum und zahlreicher Wohlhabenheit» finde sich «sehr viel Armut und grosse Verschuldung». Etliche «verschuldete Güterbesitzer» vermöchten «nur eine Kuh oder ein paar Ziegen» zu halten, weil sie das Heu verkaufen müssten, um die Zinsen bezahlen zu können. Viele Gläubiger seien «Auswärtige», vor allem Innerschwyz. Eine Art *Pièce de résistance*.

⁸⁵ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 X. 16.–28.; STASZ, cod. 600, S. 156, 181.

⁸⁶ Camenzind, S. 16–31, referiert diese Episoden unter dem Titel: Der Erwerb finanzieller Vormachtstellung auf Kosten des Kantons nach Aufhebung der französischen Okkupation.

⁸⁷ Vgl. Steinauer, Bd. 1, S. 455–462; Spiess 1903, S. 52 u. a. a. O. Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses, Schwyz 1870. Camenzind führt S. 27–31 als weitere staatliche Vermögensstücke an: den Bischofszellerfonds, das Scharfrichterheimwesen, das Zeughauswäldlein sowie verschiedene Staatsgebäude.

⁸⁸ Einwohner, Häuser und Ställe nach Ochsner 1912, S. 473, 475 (anno 1850 zählte die March 10'704 Einwohner, 1900 aber 11'473). Stimmberechtigte laut BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 IV. 11. Lachen hatte 1743 angeblich noch 1111 Einwohner gehabt!

⁸⁹ 1860 waren in der March insgesamt 10'717 Einwohner registriert (Berufstätige samt Angehörigen ohne Erwerb). Davon machten die in der Landwirtschaft Beschäftigten noch 59 % beziehungsweise ohne die Angehörigen 38 % aus (gemäss Eidg. Volkszählung vom 10. Dezember 1860, 4. Lieferung, Bern 1869 = Schweiz. Statistik, 11). 1905 waren in der March von 6592 Beschäftigten gut 50 % landwirtschaftlich tätig, knapp 40 % industriell, gewerblich oder handelnd und rund 5 % in der Heimindustrie, davon gut zwei Fünftel als Nebenbeschäftigung; der Frauenanteil (und erst recht der der Kinder) dürfte darin nur ungenügend erfasst sein! Vgl. Boos, S. 494–495. Zur umtriebigen Tätigkeit der Glarner Handelshäuser siehe von Arx' detailgepickten Überblick.

stance bot Vielen die Teilhabe an den insgesamt recht reich dotierten Allmeinden. Deren Weiden und Rieder gaben Atzung fürs Vieh, das Ackerland Pflanzplätze, die Wälder regelmässigen Holz- und Weidenutzen. Zu den Bürgergenossamen hinzu kamen Alpen auf korporativer und privater Basis mit total wohl an die 2500 Bestossungsanteilen. Der Feldbau war vermutlich bescheiden, die Kartoffel kaum eingebürgert. Weinreben wurden noch in Wangen, Tuggen, Galgenen und Altendorf gepflegt – 1834 bei etwa 1200 Eimern Ertrag. Getreide und Wein besorgte man grossteils auf dem Zürcher Markt. Beim Salz, das vor allem fürs Vieh ins Gewicht fiel, hatte der Kanton das Monopol. Dagegen muss das Land auf weiten Strecken einem «Obstgarten» geglichen haben. Manche Bauern hatten «ihre Wiesen mit Bäumen so besetzt», dass sie jährlich «200 Röhrl Äpfel und Birnen» gewannen. Das Obst wurde teils frisch gegessen oder verkauft, teils gedörnt, teils zu Most und Brantwein verarbeitet.⁹⁰

Man konnte sich fragen, ob der Mäρχler anders geartet sei als der Innerschwyzler. Meyer von Knonau meinte folgende psychophysischen Unterschiede festzustellen: Der Innerschwyzler sei von unersetzter Gestalt und starkem, kräftigem Körperbau, von «schön gewölbter und offener» Stirn, sein blaugraues Auge «unumwölkt und heiter, mehr gutmütig als feurig,» verrate «mehr Herz als Geist». Dagegen verkörpere der Mäρχler einen mittleren, meist gefälligen Schlag, sei lebhafter und von «heiterm Blicke, der ein Volkserbgut zu sein scheint».⁹¹ Wie dem auch sei, verschieden war jedenfalls die rechtliche Ausgangslage: dort die «altfreien», selbstbewusst geführten, gelegentlich überheblichen⁹² Innerschwyzler, hier Behörden und Landleute, wel-

che vom Alten Land bis 1798 politisch, richterlich und wirtschaftlich abhängig gewesen waren. Noch lange blieben deshalb in der March Minderwertigkeitsgefühle und Ressentiments gegenüber dem Alten Land virulent. Sie lagen auch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zuletzt den Mäρχler Protestreaktionen vom Frühling und Sommer 1803 zu Grunde.

Die Behörden

Sie wurden durch die Mediationsgesetze bestimmt. Im Übrigen hielt man sich an die vorrevolutionäre Tradition. Die Versammlung der «legalen Landleute» in der Bezirksgemeinde bildete die höchste Behörde, der allerdings «das besondere Eigentum der Gemeinden oder Korporationen» nicht unterstand. Das alte Landsgemeinde-Zeremoniell lebte wieder auf: Landammann und Rat zogen vom Rathaus zum Landsgemeindeplatz, in schwarzen Mänteln und weissem Kragen, Landschreiber und Weibel dagegen in roten Mänteln. Tambouren gaben das Geleit. 1809 hatte sich der Einzug um eine militärische Formation und eine Feldmusik vergrössert, «gegen Entschädigung». Den Ein- und Ausgang des Landsgemeindeplatzes säumten Uniformierte in «Gewehr und Waffen». Der innere Platz war den «jungen Knaben» reserviert. Der Landammann eröffnete die Versammlung in einer feierlichen Anrede. Mit dem herkömmlichen Gebet der fünf Vaterunser, Ave Maria und dem Glaubensbekenntnis baten Volk und Behörden um höheren Beistand. Es folgten in der Regel die Wahlen. Daran schloss sich die Eidleistung des Volkes, mit kurzer Aufklärung seiner Pflichten gegenüber Landammann und Rat. Nach Erledigung aller Traktanden endete die Versammlung mit einem feierlichen Salve Regina des Lachner Pfarrers.⁹³

Der Landsgemeinde oblag vor allem die Wahl ihrer Repräsentanten. Dies waren der Landammann, sein Statthalter und der Säckelmeister sowie deren Adlaten: Landschreiber, Landesweibel, Bauherr, Zoller, Hausmeister und andere Funktionäre. Die obersten Landesbeamten⁹⁴ der Mediation waren:

⁹⁰ Meyer von Knonau, S. 108–145. Röhrl: langes schmales Holzfässchen zur Aufbewahrung trockener Substanzen.

⁹¹ Meyer von Knonau, S. 93–94. Möglicherweise ist P. Joachim Salzgebers Bonmot, die Mäρχler seien eben Räter, gar nicht so abwegig.

⁹² Ich erinnere an das Vorkommnis zu Brunnen anno 1802, als bei der Abdankung der Mäρχler Interimstruppen von ihnen als Untertanen die Rede war: Glaus 2001, S. 168. Vermutlich war dies kein Einzelfall. Zum Charakter des Schwyzers vgl. Schibig 2000, S. 73–74.

⁹³ Vgl. BZAL, Protokoll C 11/16 1803 X. 22., C 11/20 1809 VI.10. u. a. a. O.

⁹⁴ Vgl. Spiess 1925. Zu Bruhin und Düggelin vgl. Jörger, S. 235, 355–356 u. a. a. O.; zu Diethelm und Schmid vgl. Wyrch Paul 1991, S. 10–11; zu Huber vgl. Wyrch Jürg, S. 35–36; zu Schwyter und Brändlin vgl. Jahrzeitbuch Lachen, S. 239.33, 240.26., 313.26, 313.43.

1803/4	Landammann:	Josef A. Pius Bruhin
	Statthalter:	Franz A. Schwyter
	Säckelmeister:	Joh. Anton Diethelm
		Martin Pius Brändli

1805/6	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Josef A. Pius Bruhin Franz A. Schwyter Martin Pius Brändli
1806/7	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Franz A. Schwyter Joh. Josef Huber Martin Pius Brändli
1808/9	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Joh. Josef Huber Joh. Anton Diethelm Joh. Frz. Düggelein
1810/11	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Joh. Anton Diethelm Joh. Josef Huber Joh. Frz. Düggelein
1812/13	Landammann: Statthalter: Säckelmeister:	Joh. Josef Huber Frz. Joachim Schmid Joh. Frz. Düggelein
1814/15	Landammann:	Frz. Joachim Schmid

Schon nach wenigen Jahren begannen die 1803 zurückgedrängten Altpatrioten in der Volksgunst wieder zu steigen. Als Erster erhielt der Tuggner Johann Joseph Huber, der während der Helvetik Kantonsrichter gewesen war, ein höheres Landesamt; er wurde 1806 Statthalter, 1808 erstmals Landammann. 1812 erklomm der ebenso umtriebhaft und dadurch prominente «Liberale» der Umbruchzeit, Franz Joachim Schmid, das Statthalteramt. Ihm als gewandtem Diplomaten und Landammann der Übergangsjahre 1814/15 fiel die heikle Aufgabe zu, das erneut angespannte Verhältnis zu Innerschwyz zu entschärfen!

Ferner wählte die Landsgemeinde die Kantonsräte sowie die Kantonsrichter, das Märchler Neunergericht und fallweise auch den Bezirksrat. Die erstgenannten Gremien waren quotenabhängig: So sassen im dreizehnköpfigen Kantonsgericht sechs innere und sieben äussere Vertreter, darunter zwei Märchler. Im Kantonsrat erhielten Gemeinden mit 200 beziehungsweise einem Rest von 150 Stimmbürgern je einen Vertreter, und 50 Stimmbürger konnten je einen Bezirksrat stellen.⁹⁵ Die Bezirksräte wurden alle zwei Jahre drittelsweise ausgelost, waren aber wiederwählbar. Einen der Neunerichter ernannte der Bezirksrat. Der Schwyzer Standeskommission beziehungsweise dem kantonalen Wochenrat dürfte die engere Märchler Behörde des Dienstagrats entsprochen haben. Wie das Alte Land verfügte die March über einen zweifachen und einen drei-

fachen Rat. Prinzipiell war üblich, «dass, je wichtiger ein Geschäft sei, desto zahlreicher die Versammlung sein müsse, die darüber zu beschliessen habe». Zweifach tagte man unter anderem als Strafrat, dreifach nur bei «wichtigen Landesgeschäften», so in der Krise zwischen Mediation und Restauration.⁹⁶ In erster Linie war der Bezirksrat Vollzugsorgan des Kantons. Darüber hinaus oblagen ihm Ordnung, Verwaltung und Finanzen des Bezirks sowie die «korrektionelle Polizei», sofern nicht kantonale Kriminalkompetenzen tangiert wurden. Er wählte die Gemeindevorsteher, nach Schwyzer Brauch Siebner genannt, ferner die nicht von der Landsgemeinde selber ernannten Bezirksangestellten wie: Wegmeister, Salzausmesser, Brotschätzer und andere. Dann hielt er Aufsicht über Vormundssachen, Notariat und Schulwesen. Lagen Gründe vor, ordnete er Revision zivilgerichtlicher Urteile an. Spezielle und komplexere Probleme wurden wie im Kanton erst in permanenten Kommissionen oder ad hoc eingesetzten Gutachter-Gremien behandelt. So gab es Ausschüsse fürs Sanitäts- und Strassenwesen, eine Straf-, Verhör- und Militärkommission usw. Deren Vorschläge wurden gelegentlich den Gemeinden unterbreitet.⁹⁷

Nach der tumultuösen Landsgemeinde vom 16. Oktober 1803 wurden Gutachter eingesetzt, die vorschlagen sollten, wie Ruhestörungen zu vermeiden seien. Verordnungen für die Ratsorganisation datierten vom November 1803. Des öfteren versuchte man, die Präsenz der Räte zu verbessern, den Geschäftsgang des Rates und der Gerichte, den Versammlungsturnus des Bezirks- und seines Dienstagrats zu normieren. Bei Bedarf änderte man das Wahlprozedere; beispielsweise sollten ab 1803 auch die zweifachen Kantonsräte den Bezirksräten entnommen werden. Der Versuch, von der Raterneuerung durch das Los abzurücken und die Posten wieder wie früher lebenslänglich zu

⁹⁵ An der ersten verfassungskonformen Lachner Landsgemeinde vom 16. Oktober 1803 wählte die March zehn Kantonsräte, und zwar je einen aus den acht Hauptgemeinden sowie je einen Vertreter aus der «Unter- und der Obermarch». Bezirksräte stellten nun: Altendorf 6, Lachen 8, Galgenen 6, Hinterthal 1, Vorderthal 2, Schübelbach 8, Tuggen 3, Wangen 4, Reichenburg 3; vermutlich waren in Lachen und Schübelbach die drei obersten Landesbeamten inbegriffen. BZAL, Protokoll C 11/16 1803 X. 16.

⁹⁶ Vgl. BZAL, Protokoll C 11/20, 1810 V. 10.; C 11/22, 1814 II. 24. u. a. a. O.; ferner Hegner, S. 101–103 (zum zwei- und dreifachen Rat), sowie Kothing 1860, S. 189 (1832er Staatsverfassung des Kt. Schwyz, äusseres Land).

⁹⁷ Vgl. Kothing 1860, S. 23 ff.

vergeben, wurde abgeblockt, die Amtsdauer Wiedergewählter dann auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt. Eine wiederkehrende Aufgabe war die Bereinigung der Grenzmarken. Die Registraturen der verschiedenen Einwohnerkategorien mussten à jour gehalten werden, vor allem diejenigen der Stimmberechtigten und der Militärdienstpflichtigen, aber auch der Holzbezüger aus den Landeswaldungen sowie der «hier fremd ansässigen Personen».⁹⁸

Das Bezirksvermögen lag vor allem in den «Landes- oder Thauwäldern».⁹⁹ Für sie war ein Waldvogt zuständig, der auch als «Landeslochner»¹⁰⁰ fungierte. Gelegentlich ergriff man spezielle Massnahmen zu ihrem Schutz. 1807 beantragte Ratsherr Joachim Schmid, sie auf die Gemeinden zu verteilen. Der Rat hatte nichts dagegen und wies den Antrag wegen der Details an eine Kommission – und damit auf die «lange Bank».¹⁰¹ Vom Wald abgesehen gehörten dem Bezirk weitere Immobilien: das Rathaus, die Landesschule samt Zeughaus und Sust an der Haab, ein Siechenhaus, das Landeschützenhaus samt Schiessstand, die Richtstätte und anderes mehr.¹⁰² Ihr Unterhalt fiel wohl weniger ins Gewicht. Zur Tilgung der Bezirksauslagen kam nach Möglichkeit das Verursacherprinzip zur Anwendung. Regelmässige Einnahmen stammten aus der indirekten Besteuerung des Wirtschaftsverkehrs und Verbrauchs (Zölle, Weggelder, Marktgebühren, Alkoholsteuern). Hinzu kamen Bussen und bei Bedarf direkte Abga-

ben. Von Zeit zu Zeit begutachtete und hinterfragte der Rat bestimmte Einnahmequellen. So wurden 1803 Zoll und Umgeld untersucht, 1805 eine Taxe auf Marktvieh bekräftigt, die Geistlichen der Vermögenssteuer unterworfen, eine Kopfsteuer von 1 Schilling 25 je Einwohner festgesetzt, 1806 das Angster- und Umgeld für «einstweilen» aufgehoben, dafür aber ein Lederzoll eingeführt, 1808 der Zolltarif von 1735 für gültig erklärt, 1812 Weggeld auch für Lehenkühe erhoben. Wer von auswärts einheiratete, hatte sich 1808 über ein Vermögen von 300 Gulden auszuweisen. Längere Zeit stritt man sich mit dem Glarner Postmeister Lütshg um rückständige Zollgelder.¹⁰³

Ab 1805 sorgte Napoleons Kriegspolitik für vermehrten Geldbedarf zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben. Um die Einheimischen möglichst zu schonen, unterschied ein Gutachten verschiedene Steuerkategorien: Ausländer, kantonsfremde Schweizer, fremde Dienstboten, Landleute sowie Beisässen mit Landrechtsanspruch, der aus ihrer Teilnahme am Feldzug von 1798 herrührte. Auch die Genossamen wurden zur Kasse gebeten; deren gesamtes Vermögen belief sich damals auf 231'000 Kronen. 1809 bezahlten die Landleute ab 20 Jahren eine Kopfsteuer von 12 Schilling. 1810 folgte eine Vermögenssteuer, ab 2000 Gulden von 6 Schilling, ab 4000 von 22 Schilling. 1812 mussten 400 Gulden «erhoben» werden, damit der Säckelmeister unter anderem mit den Beamten abrechnen konnte. 1813 hatte die March an einer ersten Kantonssteuer von 8000 Gulden 2000 Gulden abzutragen, an einer zweiten von 16'400 Gulden 4000 Gulden. Deshalb sollte eine ausserordentliche Landsgemeinde sich mit der Finanzlage des Bezirks auseinandersetzen. Einheimische bezahlten nun 26 Schilling Kopfsteuer, Fremde aber über einen Gulden. Je 100 Kronen Kapital ergaben 6 Schilling Vermögenssteuer. Zusätzlich ergriff man Sparmassnahmen: Ausstehende Forderungen für abgegebenes Landesholz wurden schärfer eingetrieben und Getreide- und Alkoholimporte besteuert.¹⁰⁴ Gegen Ende der Mediationszeit nahm sich vor allem der Kantonsrat vermehrt des Armenwesens an. Schlechte Jahre sowie Frankreichs Restriktionen brachten zunehmend Existenzen in Bedrängnis. So wurden auch in der March das allgemeine Geldbedürfnis und daraus resultierende «gefährliche Kapitalverschreibungen» unter die Lupe genommen. Ein Motionär verlangte die Aufteilung des Märchler Armenfonds auf die Gemeinden. 1813 erteilte ein Gutachten Ratschläge gegen Verarmung: zum Beispiel solle man die «Helseten», das Kücheln und Neujahrwünschen bescheidener halten, weniger Tanzanlässe durchführen, usw.¹⁰⁵

⁹⁸ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 X. 17, 23, 28; XII. 22.; C 11/19, 1805 VI. 1., 3., 24, X. 27; 1806 II. 30., VII. 11.; C. 28/8, 17.

⁹⁹ Tauwälder: alter Name für gemeinsamen, geschützten Wald; aus galisch dub, daub = schwarz, düster, dunkel; siehe Schweizerdeutsches Wörterbuch Bd. 15 (1999), Spalte 1492.

¹⁰⁰ Lâchen, lochen: im Wald die Grenzzeichen (meist an den Bäumen), aufsuchen und sie wieder auffrischen. Von althochdeutsch Lache, Einschnitt; unser gängiges Wort «Loch» hat demgegenüber eine andere Etymologie und bedeutet ursprünglich Verschluss, Gefängnis, Höhle, Öffnung (Kluge-Götze).

¹⁰¹ Schwander, S. 558. Erst nach 1848 kam die Aufteilung dann wirklich zustande. BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 VII. 25.; C 11/19, 1807 VI. 2.; 1808 VI. 6.

¹⁰² Jörger, S. 217–229.

¹⁰³ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 VI. 3., VII. 25.; C 11/19, 1805 VI. 1., XII. 9.; 1806 VI. 14.; 1808 IV. 9.; C 11/21, 1812 VII. 6.

¹⁰⁴ BZAL, Protokoll C 11/19, 1805 XI. 25., 29.; C 11/20, 1809 III. 27., 1810 I. 22., 1812 VI. 25.; C 11/22, 1813 VIII. 2., IX. 20., XI. 15.

¹⁰⁵ BZAL, Protokoll C 11/19, 1807 IV. 18.; C 11/20, 1809 III. 27.; C 11/21, 1810 XII. 1., 1813 I. 11.

Zu den laufenden Ausgaben gehörten die Gehälter und Entschädigungen der Landesbeamten, beispielsweise 2 Gulden 30 Schilling Reise- und Sitzungsgeld je Kantonsrat und Tag sowie Spesen für behördliche Aufträge. Am 18. April 1808 wurde das ordentliche Gehalt des Landammanns auf 6 Dublonen jährlich festgesetzt. 1809 war von 9 Louis d'or für den Landammann die Rede, der Statthalter bezog 4 Dublonen, der Säckelmeister 8, der Bauherr 6 Dublonen. Schwerer trug der Bezirk an den Kosten der Vergangenheit und an neuen Belastungen. Verständlicherweise versuchte die March deshalb, im Verein der Äusseren Bezirke, an dem in der Helvetik nationalisierten Schwyzer Salzfondsgeld teilzuhaben. An der Bezirksgemeinde von 4. Mai 1806 orientierte der Landammann in groben Zügen über den Aktiv- und Passivzustand des Bezirks. Die genaue Abrechnung über die Jahre 1798–1806 aber lag noch in den Händen einer Kommission. Überbleibsel der Helvetik waren nicht zuletzt die Schulden, nämlich Auslagen des Bezirks während des Interims von 1802 und Beiträge an die anschliessende französische Besetzung. Die Siebner hatten die Gemeindeleistungen für Einquartierungen und Requisitionen tabellarisch festzuhalten. Noch 1808 wurden Partikulare und ehemalige helvetische Beamte aufgefordert, nicht abgegoldene Forderungen dem Bezirk einzureichen. So machte alt Landammann Johann Pius Bruhin, der Vater des regierenden Landammanns, amtliche Spesen aus den Jahren 1798 bis 1802 geltend und erhielt denn auch eine Entschädigung.¹⁰⁶ Dem Kloster Einsiedeln schuldete die March von 1798 her 51 Louis d'or.¹⁰⁷

Wirtschaftspolitik

Vorab versuchten die Behörden, das wirtschaftlich Ausserordentliche möglichst rasch in Griff zu nehmen. Bei Unglücken ordneten sie Liebessteuern an, Private erhielten Beiträge, Brandgeschädigte beispielsweise Holz aus den Bezirkswäldern. Als Zielscheibe aber diente nicht zuletzt das fahrende Volk; denn der totale Umbruch Europas trieb je nach Konjunktur eine Menge Entwurzelter auf Wanderschaft. Schon im Frühling 1803 verfügte Schwyz, wie andere Kantone, eine sogenannte «Betteljagd». Die Organisation war Sache der Bezirke, und die Gemeinden trafen die Massnahmen. Sie hatten einen Bettelvogt und lokale Häscher zu bezeichnen, um das «Gesindel» ausser Landes zu weisen. Am 30. August 1803 erliess Landschreiber Steinegger kraft Kommissionsgutachtens die Märchler Verordnung für diese Einrichtung. Die Präsenzpflcht des «Po-

lizeiwächters» dauerte im Sommer von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends, im Winter, ab St. Martin bis Mitte März, von acht Uhr bis abends fünf Uhr. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die «Kirchgänge» von allen Bettelgesellen zu «säubern». Sie waren nur eine Nacht lang im Bezirk zu dulden und mussten sich entlang der Hauptstrasse bewegen; andernfalls waren sie dem Landammann oder dem Gemeindevorsteher vorzuführen. Dann hatte er die Herbergsgeber im Auge zu behalten. Durchreisende mussten ihre Pässe den Gemeinden vorlegen. Als Lohn erhielt der Wächter 15 Schilling im Tag. Bei Säumigkeit drohte ihm Entlassung. Bettler, die man zum zweiten Mal aufgriff, wurden, wenn tauglich, in fremden Kriegsdienst gepresst oder geschoren abgeschoben. Des Wächters Ausrüstung bestand aus geladener Pistole, Stock, Degen und einem «möschenen» (messingenen) Ausweisschildchen. Benötigte er Hilfe, so waren die Einwohner pflichtig, sie ihm zu leisten! Betteljagden pflegten periodisch veranstaltet zu werden und entsprachen vermutlich auch einem Anliegen des Landvolkes. Gelegentlich wurden Massnahmen gegen Hausierer und jüdische Händler, gegen fremde «Wurzelklauber», schliesslich sogar gegen fremde Handwerker ergriffen und Wandergesellen mittels eines Wanderbuches genauer kontrolliert.¹⁰⁸ Schon 1804 war ein kantonaler Landjägersdienst geschaffen worden. In der March unterstand er dem Säckelmeister. Erster Märchler Landjäger war «Franz Anton Schnellmann von Nuolen, ein junger lediger Mann, der mehrere Jahre in fremden Diensten gestanden», zuletzt «als Wachtmeister im Regiment Bachmann», und französisch und italienisch spreche. 1808 wurde ein zweiter Landjäger mit Sitz in der Obermarch angestellt.¹⁰⁹

¹⁰⁶ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 VII. 25., XI. 5., 1804 IV. 12.; C 11/19, 1804 XI. 22., 1806 V. 4., 29., 1808 IV. 9.; C 11/20 V. 19.

¹⁰⁷ BZAL, Protokoll C 11/19, 1807 VII. 16. Der Rat ersuchte den Abt um Nachlass, anerkannte aber umgekehrt eine Levi-Obligation an; denn 1798 hatte Abt Beat Wolf Levi aus Hohenems mit der Rückgewinnung von Klosterkapitalien beauftragt, was sich aber als Verlustgeschäft erwies. Dazu Henggeler 1924, S. 85–86. Der neue Abt zeigte sich geneigt, die Restschuld nachzulassen, hoffte aber auf günstigere Märchler Stimmung gegenüber ihm und der Wallfahrt: BZAL, Protokoll C 11/22, 1813 VIII. 2.

¹⁰⁸ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 VIII. 30.; C 11/19, 1806 II. 10., V. 29., VI. 2., 1808 VI. 6.; C 11/21, 1811 I. 30., 1813 II. 1.

¹⁰⁹ Wiget sen., S. 22–23; BZAL, Protokoll C 11/19, 1808 VI. 14. Das von England finanzierte Emigrantenregiment des Söldners und späteren eidgenössischen Generals Niklaus Franz Bachmann kämpfte 1799–1801 auf Österreichs Seite gegen Frankreich und die Helvetik.

Besonderen Schutz genoss die dominierende Landwirtschaft, nicht zuletzt die Viehzucht. So setzte der Rat sich für den Loskauf der Einsiedler Bodenzinsen und Zehnten ein. Immer wieder mussten Sicherheitsvorkehrungen gegen aufziehende Viehseuchen ergriffen werden. Die kantonalen und regionalen Sanitätskommissionen ordneten Grenzsperrungen an und schrieben Gesundheitsscheine vor. Natürlich sollte auch der in grösserem Stil betriebene Viehhandel nach Italien und Deutschland in geordneten Bahnen ablaufen. Das Bezirkszeichen diente als Ausfuhrerlaubnis. Das sowohl von Märchler als auch Gasterländer Viehzüchtern geetzte Staffelfried rief öfters nach behördlichen Schiedsrichtern. Hunde, die wilderten, wurden gelegentlich ausdrücklich zum Abschuss freigegeben, für tollwütige war der Wasenmeister zuständig, privates Verscharren verendeten Viehs war verboten. Nach Regelung riefen aber auch Maikäfer-Flugjahre, schädliches Etzen durch Schafe und Ziegen, das Flössen in der Wägitaler Aa oder anfallendes Schwemmholz, als schädlich eingestufte Harzgewinnung, die Waldköhlerei oder das Aufkaufen von Wägitaler Wetzsteinen.¹¹⁰ Mehrere Normierungen betrafen den routinemässigen täglichen Handel und Wandel der Landleute. Speziellen Amtsleuten oblag die Aufsicht beim Käse- und Weinhandel, übers richtige Gewicht und den gerechten Preis des Brotes sowie der Einzug der Brücken-, Weg-, Salzgelder und Zölle. Ein Mütt Kernen durfte nicht

mehr und nicht weniger als 27 Brote ergeben. Brot- und Mehlschätzer gab es je einen für die untere und die obere March. Wirt- und Handelspatente erteilte der Säckelmeister, der Rat selber ernannte offizielle Schiffeute. Im November 1810 mussten die in der March befindlichen Kolonialwaren registriert und nach Schwyz gemeldet werden. Vorschriften regelten die Pfandschatzung, die vier Jahrmärkte, den Lachner Markt am Rathaus, das Prozedere ums Zürcher Marktschiff, die Schiffsordnung, einen vermutlich in Uznach zum Trotz durch private Initiative entstandenen Grinauer Schweinemarkt.¹¹¹ Behördlicher Bewilligung bedurften auch öffentliche Theateraufführungen sowie die Lotterien, ob es sich dabei um private oder wohlthätige Veranstaltungen handelte.¹¹²

Die March verfügte mit dem Obersee, der Landstrasse ins Glarnerland sowie der alten Reichsstrasse der Linth über ein gutes Verkehrsnetz, das einem respektablem Handelsverkehr diente. Dieser umfasste einmal den laufenden Gütertausch innerhalb der Region mit ihren mehreren Marktorten zwischen Zürich, Rapperswil, Lachen, Weesen und Glarus. Dann ging ein guter Teil des industriellen Glarner Imports und Exports sowie Transitgut zwischen Graubünden, Österreich, Zürich und der Innerschweiz hier durch, ferner behördlicher, geschäftlicher und privater Postverkehr. Diese Infrastruktur war allerdings durch die militärischen und politischen Extravaganzen der Helvetik sowie der zunehmenden Verlandung der Linthebene stark beschädigt.¹¹³ Sobald die Mediation das Leben in geordnete Bahnen lenkte, bemühte man sich um die Sanierung der prekären Zustände. Der Märchler Bezirksrat ernannte schon im Juni 1803 Statthalter Schwyter zum Strasseninspektor. Den Anstössern wurde in Erinnerung gerufen, dass sie pflichtig seien, die Haupt- und Nebenstrassen zu säubern und überhängende Äste zu stützen. Doch bedurfte es mehrerer Anläufe und nicht zuletzt kantonaler Impulse, bis Entscheidendes geschah. Am 13. März 1806 rief der Bezirksrat eine eigene Strassenkommission ins Leben, um wenigstens die Hauptstrassen auszubessern. Der Kanton beharrte auf seiner Planung, die March aber wehrte sich gegen zu weit gehende Kantonalisierung. Während mehrerer Sitzungen diskutierte der Bezirksrat über die erforderliche Strassenbreite. Schliesslich wurden 18 Schuh mit und 16 Schuh ohne Seitengräben als Masse festgesetzt. Bei bestimmten Strecken aber harzte die Ausführung. Verschiedene Anstösser wehrten sich gegen die geplante Trasseführung, so in den Höfen, in Altendorf und besonders hartnäckig in Schübelbach.¹¹⁴

¹¹⁰ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 XI. 9., 1804 V. 3., VI. 24.; C 11/19, 1804 XI. 22., XII. 6., 1805, VII. 20., 1806 I. 30., 1807 V. 7., 1808 VII. 5.; C 11/20, 1810 IX. 21; C 11/21, 1812 IV. 17., VII. 6., 1813 IV. 12.; C 11/22, 1814. I. 25.

¹¹¹ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 X. 23., XII. 22.; C 11/19, 1808 V. 18.; C 11/21, 1810 XI. 21., 1811 VI. 14., X. 28., XI. 13., 1813 II. 8., III. 8., IV. 24.; C 11/22, 1813 V. 10.

¹¹² BZAL, Protokoll C 11/21, 1811 I. 21. Lotterien C 11/19, 1806 X. 16. Johann Kappeler; C 11/20, 1808 XI. 7., 1809 IV. 10., C 11/21, 1811 VIII. 24., 1812 IV. 25. Kantonsrat Alois Schorno; C 11/21, 1810 II. 21. Landammann Bruhin und Kantonsrat Höner, Schübelbacher Gemeindelotterie. Vgl. Wiget 1980.

¹¹³ Beispielsweise benützten der Zürcher Bote beziehungsweise die Passagierpost zum Ärger der March ab 1804 die rechtsseitige Strecke via Rapperswil und Schmerikon nach Weesen und Chur: BZAL, Protokoll C 11/19, 1807 II. 4., IV. 13. Vgl. Gmür A., Der Wallensee als Glied der Postroute Chur-Zürich, in: Heimatkunde vom Linthgebiet, 10 (1937), S. 22–24.

¹¹⁴ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 VI. 16.; C 11/19, 1806 III. 16., VII. 11., IX. 6., IX. 15.; C 11/22, 1814 V. 2. STASZ, cod. 605, S. 279. Vgl. Ochsner 1927, S. 92–118.

Der Unterhalt der alten Reichsstrasse zwischen Zürich- und Walensee war für die betroffenen Kantone Zürich, Schwyz und Glarus immer schon eine Aufgabe gewesen, die man an gemeinsamen Konferenzen erörterte. Die zunehmende Verlandung und Versumpfung hatte die Probleme nicht kleiner gemacht. Dies bekamen natürlich vor allem die in täglicher Arbeit damit Konfrontierten zu spüren, die Zürcher und Glarner Kaufleute, die Tuggener Fischer, die Allmendgenossen auf dem Staffelfried – und nicht zuletzt die Recker, welche mit ihren Pferden die Schiffe von Schmerikon nach Weesen zogen. Ab 1807, nach einer Durststrecke von mehreren Jahren, schuf hier die Linthkorrektur völlig neue Verhältnisse: Seit 1811 verfrachtete die Glarner Linth ihr Geschiebe via Escherkanal in den Walensee, und ab 1816 verband der Linthkanal diesen geradlinig bis zur Grinau mit dem Zürichsee. Diese Grossbaustelle bescherte der Region während Jahren willkommene zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten. Zu reden und streiten gaben die Landabtretungen und die Eingriffe in die bisherige Landnutzung. Die Behörden beschäftigte aber auch die künftige Schifffahrtsordnung oder die harzige Zeichnung der Aktien, mit denen der Bau finanziert wurde: «Partikulare» konnten sie sowohl um Geld oder aber durch Arbeit erwerben. Im Zusammenhang mit der Strassen- und Brückensanierung bei der Grinau kam sogar die Idee zur Sprache, hier ein interkantonales Zuchthaus einzurichten. Im August 1813 ratifizierte der Kantonsrat die neue Linthschifffahrtsordnung. Das alte Fahr im Giesen bei Benken wurde durch eine Brücke ersetzt und die Strasse nach Reichenburg verbreitert. St. Gallen ersuchte für den Bau um ein «Brudergeld».¹¹⁵

Militärmassnahmen

Da der Kanton die Militärpolitik fest im Griff hielt, verblieb den Bezirken kaum viel mehr als der Vollzug. Eine erste Probe bot der Bockenkrieg. Am 15. März 1804 war im Märchler Bezirksrat erstmals von den Zürcher Unruhen die Rede: Man mahnte zur Vorsicht, einige wenige Flüchtlinge aus Richterswil und Wädenswil wurden verhaftet. Am 29. März erfolgte das Truppenaufgebot des Märchler Kontingents. Schwyz forderte 76 Mann, doch wurde dagegen rekuriert. Zuerst waren 19 Scharfschützen zu stellen. Es wurde um Ablieferung entbehrlicher Gewehre gebeten. Am 30. März sollte unter den zwanzig- bis vierzigjährigen Ledigen die Auslosung eines Kontingents von 56 Mann stattfinden. Die Durchführung des Auszugs oblag einer Kriegs-

kommission des Bezirks. Die Equipe hatte sich an einem bestimmten Tag anfangs April vor dem Rathaus einzufinden, um verzeichnet und vereidigt zu werden. Sie wurde von Landammann Bruhin begrüsst und dann nach Wollerau geschickt. Am 3. April zog auch das 240 Mann starke Glarner Kontingent durch Lachen und wurde offiziell empfangen. Gleichzeitig waren die Gemeindevorsteher dazu aufgerufen, Leute zu melden, welche willens und fähig für Offiziersposten waren. Die Schwyzer Regierung belobigte das gute Betragen des Märchler Piquets. Dass aber auch in der March Sympathien für die politisch zurückgesetzte Zürcher Landschaft vorhanden waren, belegen einige Denunziationen im Bezirksrat, so etwa Joachim Schmid jun. betreffend. Im Kantonsrat aber beanstandete Landammann Reding, dass man in der March mit verdächtigen Flüchtlingen nicht sorgfältig genug umgegangen sei, und er mahnte, kantonale Befehle besser zu beobachten!¹¹⁶

Im Auftrag des Kantons arbeitete in der Folge auch die March daran, das Militärwesen zu verbessern. Ende 1804 wurde die wehrfähige Mannschaft ab Geburtsjahr 1787 registriert. Wer heiratete, musste über ein Gewehr verfügen. Im Sommer 1805 fand nach längerem Unterbruch erstmals wieder ein «Obermärchler Schiesset» statt.¹¹⁷ 1805 brach der Dritte Koalitionskrieg aus und bewirkte die nächste Mobilmachung. Die Offiziere des Märchler Kontingents wurden vom Rat ernannt, die Bataillonskommandanten allerdings unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung. Bataillonschef der Obermarch wurde der Tuggener Kantonsrat Johann Josef Huber. Für die Untermarch erhielt alt Rat und Prokurator Joachim Schmid den Posten. Sechs Hauptleute sollten in der unteren March einer Grenadier-, einer Scharfschützen- und vier Füsilierkompanien vorstehen, fünf denjenigen der Obermarch. Schwyz erliess sein Aufgebot am 16. September 1805. Ende Monat marschierten aus der March 24 erste Piquetmänner und 6 Scharfschützen ab. Lachen hatte am 26. September einer durchmarschierenden Zürcher Kompanie Nachtquartier zu geben. Da es vor allem die Ostgrenze zu schützen galt, beschwerte sich der Bezirksrat über zu erwartende weitere Truppendurchzüge. Am 21. Oktober wurden die Märchler Gemeinden angewiesen, Quartierkommissionen einzu-

¹¹⁵ BZAL, Protokoll C 11/16, 1804 IV. 22., 25.; STASZ, cod. 605, S. 411, 436, 451; cod. 610, S. 209, 224, 242.

¹¹⁶ BZAL, Protokoll C 11/16, 1804 IV. 25.; STASZ, cod. 600, S. 256.

¹¹⁷ BZAL, Protokoll C 11/19, 1804 XII. 31., 1805 VII. 20.

richten. Anderntags hatten 45 weitere Piquetleute in Lachen zur Musterung anzutreten. Im November beriet eine Neuerkommission, wie die March die Militärkosten von 4756 Münzgulden abtragen wolle.¹¹⁸ Am 31. März 1806 besetzte der Bezirksrat weitere Truppenchargen, vom Aide- und Tambourmajor, Quartiermeister und Fähnrich über Feldpater und Bataillonschirurgen bis hin zum Wagenmeister, Büchschenschmid, Schneider und Schuster. Tambouren absolvierten eine Lehrzeit. Im Herbst 1806 forderte Landeshauptmann Auf der Maur die Liste der anno 1806/7 Achtzehnjährigen. Solche Verzeichnisse wurden nunmehr jährlich angelegt. Im Mai 1807 schritt der Bezirksrat gegen «verdächtiges Reden Übelgesinnter» bei der Rekrutierung ein. Im gleichen Jahre fand zu Schwyz die feierliche Übergabe der Bezirksfahnen zuhanden der Milizen statt.¹¹⁹ Napoleons Krieg gegen Österreich ab Frühling 1809 und vor allem der Tiroler Aufstand führten auch in der March zu militärischen Massnahmen. Im Mai verordnete Schwyz Exerzierübungen und mobilisierte die vorgesehenen Kontingente. Beim Rückmarsch einer Aargauer Truppe von der Ostgrenze kam es Ende Jahr in Siebnen zu einer Schlägerei mit Einheimischen und anschliessendem gerichtlichem Nachspiel. Jedes Jahr wurde nun ein neues Bezirkskontingent auf Piquet gestellt, ausgerüstet und unter Aufsicht eines Inspektors exerziert.¹²⁰

Für die Werbung und Anstellung der Schweizer Regimenter in französischem Dienst war Schwyz verantwortlich. Im Januar 1813 erhielt die March eine regionale Werbekommission, deren Präsident Statthalter Joachim Schmid war. Im übrigen galten hier die kantonalen Normen und Strafmassnahmen, ohne dass es deswegen zu grösseren Problemen gekommen wäre. 1807 war im Bezirksrat von Lt. Alois Bruhin vom 4. Schweizer Regiment die Rede, der dringend 20 Louis d'Or zur Equipierung benötige.¹²¹

¹¹⁸ BZAL, Protokoll C 11/19, 1805 VIII. 10., IX. 19., 28., X. 21., XI. 21.; STASZ, cod. 605, S. 95, 103.

¹¹⁹ BZAL, Protokoll C 11/19, 1806 III. 31., V. 29., XI. 6.; C 11/19, 1807 III. 23., IV. 18.; C 11/21, 1811 XII. 28.

¹²⁰ BZAL, Protokoll C 11/20, 1809 V. 22., 1810 I. 15., VI. 20., VII. 7.; C 11/21, 1810 XII. 28., 1813 I. 11.; STASZ, cod. 605, S. 408.

¹²¹ BZAL, Protokoll C 11/19, 1807 III. 5.; C 11/21, 1811 VIII. 12., 1812 VIII. 7., 1813 I. 11.; STASZ, cod. 610, S. 37.

¹²² BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 V. 30., VII. 25., X. 28., 1804 IV. 25.; C 11/19, 1804 XI. 26., 1805 VI. 24., 1806 V. 26., 1807 X. 6.; STASZ, cod. 605, S. 355. Applikation: in die Messfeier als mitopfernd und teilhabend einschliessen.

Staatskirchentum

Die kirchliche Hierarchie vertrat in der March der dem Schwyzer Kommissar unterstellte bischöfliche Subkommissar. Bis 1807 amtete Johann Matthäus Diethelm, Pfarrer in Altendorf († 1814), der Neffe des alt Senators und Landammanns Diethelm, ab 1807 der Lachner Pfarrer und Wessenbergianer Georg Anton Ganginer (1778–1842). Beide waren zugleich Dekane des Kapitels March–Glarus–Zürich. Die behördlichen Verlautbarungen wurden in der Kirche verkündigt – wo das Volk die Sonntagspflicht erfüllte. Denn nach alter Übung hatten die weltlichen «Autoritäten und aufgestellten Gewalten» im Kanton den Auftrag, die katholische Staatsreligion zu schützen und sie «im Ganzen und im Besonderen» zu erhalten. Der Märchler Rat mischte sich in die Gestaltung der Christenlehre ein, auch bei der Einsegnung von Brautleuten ohne Landrecht wollte er mitreden. Gelegentlich gab es Sittlichkeitserlasse, zum Beispiel ein Tanzverbot im politisch heissen Sommer 1803. Das zu Livorno ausgebrochene Gelbfieber rief nach vermehrter religiöser Übung. Es wurde angeregt, entsprechende Andachten abzuhalten, abgeschaffte Feiertage sowie die Fleischabstinenz am Freitag und Samstag wieder einzuführen. Die Geistlichkeit sollte dazu Hand bieten. 1805 wurde daran erinnert, dass in der Pfarrkirche Lachen ein Kirchenstuhl für Bezirksräte und Landesbeamte reserviert sei. Der Bezirk aber vergütete Dekan Ganginers Auslagen, die dieser 1807 anlässlich der Firmung für den Konstanzer Weihbischof Ferdinand von Bissingen gehabt hatte. Eindrücklich wie in Schwyz manifestierte sich die Staatsreligion an der Landsgemeinde oder anlässlich der Landeswallfahrt. 1804 beschloss der Bezirksrat, wieder wie früher einen allgemeinen Kreuz- und Bittgang nach Einsiedeln durchzuführen. Vorschriften regelten das Prozedere. Die Obrigkeit des Bezirks hatte teilzunehmen, das Seitengewehr war vorgeschrieben; Landschreiber und Landweibel sollten in Farbe erscheinen, jede Haushaltung einen Mann delegieren. Landammann und Dekan mussten sich um die bischöfliche Erlaubnis und den Termin kümmern. Dieser wurde schliesslich auf den 1. Juli 1804 festgesetzt und so in etwa beibehalten. Die Gemeinden beteiligten sich, mit Kreuz und Fahne, auf eigene Kosten. Geistliche, die für den Bezirk die Messe «applizierten», wurden mit einem Gulden entschädigt.¹²²

Etwas weniger positiv als im Alten Land war in der March die Haltung gegenüber dem Kloster Einsiedeln, das hier zahlreiche Schuldner und ehemalige «Hörige» hatte. An den kantonalen Verhandlungen um die Zehntenablösung betei-

ligte sich der Bezirk. Doch zog sich die Sache über Jahre hin. Gab sich Gelegenheit, dem Stift Einsiedeln eins auszuwischen, so tat man dies vermutlich nicht ungerne: Als das Kloster im Frühling 1805 darum bat, unbewilligt gekaufte Rebstickel behalten zu dürfen, wurde dies abgelehnt. Vereinzelt machten sich auch so etwas wie «liberale» (wessenbergische) Tendenzen bemerkbar. Vielleicht unter Dekan Gänginers Einfluss kam es zu einer Reduktion der Feiertage. So sollten die Ablasstage der Bruderschaften auf Sonntag, das Beten am Totenbett in die Kirche verlegt werden. Der Opfergang bei Bestattungen wurde von zweien auf einen beschränkt. Reichenburg verschob seine Kirchweihe auf den zweiten Oktobersonntag. Andere Kirchenpatrone und vor allem der Kantonsheilige St. Martin behielten allerdings ihr Fest. Der Konstanzer Generalvikar Wessenberg erteilte Dispensation von Fasttagen und für lokale Feiertage.¹²³

Wie erwähnt übte der Bezirksrat die «korrektive Polizei» aus, amtete als Sittenwächter und als Richter über «mindere Criminal-Vergehen». Mit der Mediation kehrten die alten Ehren- und Leibesstrafen wieder. Meistens amtete der «weltliche Arm» in eigener Regie. So wurde im Sommer 1803 eine Frau wegen Verleumdung in Lachen eine Stunde lang mit einer Rute in der Hand zur öffentlichen Schau auf den Lasterstein beim Rathaus gestellt. Gleiches geschah auch mit einem Heudieb oder wegen Ehrverletzung gegenüber Amtspersonen. Damit man wusste, um wen und was es sich handelte, las der Weibel dabei die entsprechende Urkunde vor. 1806 wurde ein deutscher Schustergeselle hart angefasst, weil er wider seinen Eid erneut Märchler Boden betreten hatte: Ihm musste der Landjäger auf einer Seite das Haar abschneiden; dann erhielt er unter dem Rathaus öffentlich 25 Stockstriche und wurde mit erklärendem Schreiben nach Rapperswil abgeschoben. Die Verhörkommission erhielt die Kompetenz, Renitente auf «Wasser und Brot» zu setzen. Über Fallierte sowie Leute, die für ehrlos erklärt worden waren oder Trinkverbot erhalten hatten, wurde Buch geführt. Bei Sittlichkeitsdelikten kam alsdann auch der «geistliche Arm» zum Zuge: Im Frühling 1804 wurde in Galgenen ein Paar wegen Ehebruchs mit einer Rute in der Hand während des Sonntagsgottesdienstes in der Kirche «knieend ausgesetzt». Die Frau hatte ausserdem einen Strohkranz zu tragen und durfte nachher ihre «Züpfen» nicht mehr aufbinden, sondern musste sie «hängend offen» tragen. Der Pfarrer wurde aufgefordert, in der Predigt auf den Fall Bezug zu nehmen. Die Gemeinde-Siebner aber sollten die Hebammen dazu bringen, dass Landschreiber und Landesläufer den ausserehelichen Müttern inskünftig ihre eidesstattliche Er-

klärung über den Vater nicht mehr wie bisher nach der Entbindung, sondern «vorher in den Kindsnöten» abnehmen könnten. 1807 weigerte sich Dekan Diethelm, dem Rat die unehelich Geborenen «nach bisheriger Manier» zu denunzieren. Dieser beschloss daraufhin, dass die Siebner selber die Ehe- und Taufbücher durchmusterten. Hierzu erteilte der Dekan schliesslich seine Bewilligung.¹²⁴

Die Restauration meldet sich

Als der Russlandfeldzug scheiterte, brach in Ost- und Norddeutschland der Freiheitskrieg aus, dem Napoleon jedoch mit einer neuen Armee die Stirne bot. Dringlich verlangte und erhielt Frankreich von der Schweiz weitere ideelle, militärische und wirtschaftliche Unterstützung. Österreich, seit 1810 mit Napoleon «verheiratet», bemühte sich aus dynastischen und strategischen Erwägungen um Vermittlung zwischen den Kriegsgegnern, was im Sommer 1813 zu einem längeren Waffenstillstand führte. Der steife Zürcher Bürgermeister Reinhard lenkte die ordentliche Tagsatzung noch ganz im Geiste der Mediation. Am 11. August aber ergriff auch Österreich die Waffen, da Napoleon zu spät einlenken wollte. Die Schweiz organisierte den Grenzschutz in Graubünden – und fuhr mit der Werbung für die Schweizer Regimenter in Frankreich fort! Nach dem Debakel von Leipzig zogen sich die französischen Heere sukzessive über den Rhein zurück, die italienischen Truppen und Zöllner gaben das Tessin frei. Die Schweiz hielt ab Mitte November 1813 ausserordentlichweise Tagsatzung und erklärte sich neutral. Dem kam der Plan der Alliierten ins Gehege, notfalls mit Gewalt durch eidgenössisches Territorium in Frankreich einzufallen. Gesandte, darunter Alois Reding, wurden ins Frankfurter alliierte Hauptquartier, andere nach Paris geschickt, ein erstes Truppenkontingent mobil gemacht, dessen Ausrüstung und Finanzierung forciert.¹²⁵ Doch wie schon 1802 begannen Berns traditionsgerichtete Magistraten auszuscheren. Da Zar Alexander insistierte, die Neutralität der Schweiz nicht zu verletzen, erhielten Reding und sein Kollege vorerst beruhigende Zusicherungen. Gleichwohl massierte sich die alliierte Südarkmee an der Schweizergrenze. Der

¹²³ BZAL, Protokoll C 11/19, 1804 XI.22., 1805 III. 31., 1806 IX. 6., 1807 III. 23., IV. 13.; C 11/20, 1810 VIII. 22.; C 11/21, 1813 I. 11.

¹²⁴ BZAL, Protokoll C 11/16, 1803 VIII. 20., 1804 III. 1., 15.; C 11/19, 1806 VI. 2., 1807 III. 23., IV. 18., V. 18., 1808 III. 3.; C 11/21, 1812 VIII. 7., X. 29., 1813 IV. 5.

¹²⁵ Zu den Schwyzer Belangen vgl. STASZ, cod. 610, S. 252–253, 279–280.

österreichische Aussenminister Metternich war entschlossen, den Feldzugsplan unverändert durchzuführen – und bei der Gelegenheit in der Schweiz mit der Mediation aufzuräumen. Also begann ein kurzes, bemühtes Druck- und Intrigenspiel zwischen den österreichischen und schweizerischen Machthabern, bernischen und anderen Reaktionären. Es endete damit, dass die Schweiz klein beigab, die fremden Truppen zwischen Basel und Schaffhausen die Brücken passierten und dem Land ein paar Wochen lang zur Last fielen. Ein Teil der Invasoren defilierte durch Bern, das seine Politik sogleich auf die Zeit vor 1798 zurückdrehte. Weitere Truppen befreiten in der Westschweiz en passant die von Frankreich annektierten einstigen zugewandten Orte Wallis und Genf. Rasch griff das Restaurationsfieber um sich. Angesichts der neuen Lage tagten ab dem 27. Dezember 1813 eidgenössische Ständevertreter wiederum in Zürich, setzten die Mediationsverfassung offiziell ausser Kraft und propagierten einen neuen föderalistischen Verbund. Bevor er zustande kam, feierten jedoch die partikulären Gelüste auch in der Innerschweiz Urständ ...

Im Schwyzer Kantonsrat orientierte am 23. Dezember 1813 der regierende Landammann Weber und einen Tag später der Gesandte Reding über die veränderten Umstände. Erst am 27. Dezember, als in Zürich die Eidgenössische Versammlung bereits eröffnet wurde, erliess der Rat zu Schwyz die Instruktionen für seine Vertreter. «In tiefer Beherzigung der gegenwärtigen verhängnisvollen Zeiten» wurden gleichzeitig alle Lustbarkeiten abgestellt und dafür ein allgemeiner öffentlicher Betttag angeordnet. Am 2. Januar 1814 betraute die Zürcher Versammlung eine Sechserkommission, der Reinhard und Reding angehörten, mit den Vorarbeiten eines neuen Bundesvertrages. Mitte Januar galt es, den alliierten Monarchen Reverenz zu erweisen, die in Basel Hof hielten; erneut gehörte Reding zu den delegierten Repräsentanten.¹²⁶ Der Schwyzer Tagsatzungsadjunkt Statthalter Ludwig Auf der Maur aber verliess die «verwickelte» Zürcher Konferenz, weil er sich dort «überflüssig» vorkam. Mittels dringlichem Zirkular berief er, in Abwesenheit des regierenden Landammanns Weber, sämtliche Mitglieder des hochweisen gesessenen Rates des Alten Landes «bei Eiden» auf den 19. Januar zu einer ausserordentlichen Sitzung, die brisante Folgen zeig-

tigte.¹²⁷ An der Versammlung übermittelte er den Wunsch Österreichs und Russlands, dass Frankreichs Mediation über Bord geworfen werde, «jedoch mit den dem Zeitgeist angemessenen Modifikationen, nach welchen von Untertanen und Beisässen keine Rede sei». Vorgesetzte und Räte sollten deshalb eine entsprechende Behörde bilden. Es wurden diverse Aufrufe und Schreiben österreichischer und schweizerischer Instanzen verlesen. Darauf gestützt beschloss das Gremium: Mediation und Allianztraktate seien abgeschafft; der Landrat solle als provisorischer Repräsentant des ehemaligen souveränen freien Standes Schwyz gelten; Sonntag, den 30. Jänner, habe zu Ibach eine «aus allen Kirchgängen unseres gefreiten Landes» beschickte Landsgemeinde stattzufinden. Sie werde nach wie vor jedem Landmann ab 16 Jahren offenstehen, und nicht wie angeregt nur jedem alten Landmann. Inzwischen besorge der «gegenwärtig konstituierte» Landrat und wenn nötig eine Kommission die vorkommenden Geschäfte. Die in Zürich weilenden Ehrengesandten Reding und Weber seien übers Geschehene zu informieren. Ein Ausschuss hatte ein Schreiben an die Äusseren Bezirke zu entwerfen, sie «auf eine günstige Behandlung und freundschaftliche Verständigung» zu vertrösten und mitzuteilen, dass die kantonale Regierung aufgelöst sei und sie sich frei konstituieren sollten. Einen Tag später versammelte sich die erwähnte Kommission im Hause Auf der Maurs, um das Protokoll sowie das Schreiben an die äusseren Bezirke zu validieren. Die Kanzleien des Kantons und des Bezirks sollten zusammengelegt werden, deren zwei Schreiber sie gemeinsam führen. Am 22. Januar rapportierte der aus Zürich zurückgekehrte Landammann Weber das dortige Geschehen sowie Redings Audienz beim Zaren im Landrat.

Entscheidendes aber geschah drei Tage später. Landammann Reding erschien erst im Landrat, nachdem ihn Abgeordnete dringend darum ersucht hatten. Er gab zu Protokoll, «dass er die Behörde, welche die Beschlüsse am 19. ds. abgefasst, für nichts anderes als für den Bezirksrat Schwyz ansehe und dafür halte, dass solcher in dieser Eigenschaft nicht befugt und berechtigt gewesen, die Kantonsregierung aufzulösen und die übrigen Bezirke unseres Kantons ausser Anteilnahme der Kantonsrepräsentation und der Regierung zu setzen». Wenn schon hätte man dem Beispiel von Bern folgen und den Rat von anno 1798 einsetzen müssen! Aus den Weisungen des österreichischen und russischen Gesandten vom 23. Januar gehe klar hervor, dass die Beschlüsse vom 19. auf falschen Voraussetzungen beruhten. Sie müssten deshalb suspendiert, die ausgeschriebene Landsgemeinde auf später verschoben werden, die «bis dahin bestandenen Kantons-

¹²⁶ STASZ, cod. 610, S. 292. Steinauer referiert, Bd. 2, S. 4–5, Redings Unterredung mit Zar Alexander.

¹²⁷ Wyrsch Paul 1991, S. 228–230, und im Gefolge Weber, S. 74, sowie Meyerhans, S. 17–18, sprechen pointiert sogar von einem Staatsstreich.

und Bezirksbehörden» aber «ad interim wiederum in ihre Funktionen eintreten und das Wohl und Beste unseres Kantons noch fernerhin bestmöglichst besorgen». In diesem Sinne wurde einmütig Beschluss gefasst. Eine entsprechende Publikation belehrte das Volk über die neuesten Ereignisse und die «heutigen Beschlüsse», und auch die Stände und Bezirksbehörden wurden darüber informiert.¹²⁸ Binnen kurzem aber sollte der Schwyzer Wind erneut umschlagen!

In der March verfolgte man die merkwürdigen Ereignisse natürlich aufmerksam. Statthalter Schmid berichtete am 30. Dezember 1813 im Bezirksrat darüber. Neben dem internationalen Geschehen erwähnte er Berns Rückkehr zur alten Ordnung, mit der in Schwyz auch Statthalter Auf der Maur sympathisierte. Am 17. Januar 1814 orientierte er über zunehmende restaurative Tendenzen im alten Land. Daraufhin taten sich die Äusseren Bezirke zusammen und hielten in Einsiedeln gemeinsamen Rat. Am 25. Januar wusste man im Bezirk noch nichts vom annullierten Alleingang des Alten Landes, sodass Schmid die Gefahr, ins vormalige «Knechtsjoch» zurückzufallen, beschwor. Zur Einsiedler Konferenz der Äusseren Bezirke wurden neu auch die Landammänner Bruhin und Diethelm abgeordnet. Die vereinigten Delegierten erklärten sich in der Folge «als Oberbehörde für die Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon», um in diesem Rahmen nach der «bisher bestandenen Kantonsverfassung» zu verfahren.¹²⁹

Im Schwyzer Samstagsrat vom 12. Februar 1814 referierten die Tagsatzungsgesandten Weber und Reding über die am Vorabend in Zürich vertagte Eidgenössische Versammlung. Der von ihr in die Vernehmlassung geschickte Entwurf eines Staatenbundes vorerst einmal der neunzehn Mediationskantone erregte Widerspruch: Er war nicht nur den ehemals aristokratischen Ständen ein Ärgernis, die Innerschweiz liebäugelte ebenfalls mit Sonderwünschen. Da nach dem Willen der Alliierten auch die Kantonsverfassungen zu restaurieren waren, sollte eine Schwyzer Kommission «unsere Stellung gegen die übrigen Einwohner unseres Kantons» hinterfragen und dem alten Land Schwyz «einiges Vorrecht» zu verschaffen suchen. Säckelmeister Nazar Reichlin möge die Unterredung mit den Abgeordneten der «ehemaligen Äusseren Landschaften» einleiten und dabei das «Ärarium», die Staatskasse, nicht vergessen. Am 16. Februar ging das entsprechende Schreiben ab, am 18. Februar schickte der Märchler Bezirksrat seine Delegierten zu einer ersten Besprechung nach Schwyz. Im dreifachen Bezirksrat vom 24. Februar kam

das den Umtrieben zugrundeliegende Schwyzer Gutachten zur Sprache. Es wurde abgelehnt und mit einer Gegenerklärung beantwortet, ferner beschlossen, die Angelegenheit dem Tagsatzungspräsidenten Reinhard und wenn möglich den alliierten Gesandten in Zürich vorzutragen. Die Landsgemeinde zu Lachen sanktionierte den Plan. Der Schwyzer Landrat liess sich jedoch nicht beirren und brachte am 27. Februar sowohl die Vorbehalte gegen den Bundesverein als auch die Stellung der Äusseren Bezirke vor die Landsgemeinde. Diese fand wohlweislich in der Pfarrkirche Schwyz statt, und Wachen und Läufer mussten Unberechtigte fernhalten.¹³⁰ In der Folge tagten Anfang März Vertreter der Urkantone und Luzerns in Gersau.

Hatte sich Landammann Weber Ende 1813 im Kantonsrat noch für die Rechte der Äusseren Bezirke stark gemacht, so war der flexible Politiker inzwischen auf die neue Linie eingeschwenkt. In seiner Eröffnungsrede deklamierte er: «Durch das sichtbare Walten der Vorsehung» sei endlich der Zeitpunkt gekommen, wo das freie Schwyzervolk «nach vieljähriger Knechtschaft und Erniedrigung» sein alterkämpftes Recht wieder ungehindert ausüben könne. «Den vereinigten Anstrengungen der Völker sei es gelungen, die Gewaltsherrschaft des übermütigen Bedrückers von Europa zu brechen». Die der Schweiz freundlich gesinnten Siegermächte begrüßten es, wenn «die Völkerschaften der Schweiz» sich unverzüglich und «ohne äusserer Einmischung auf eine ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Weise» einrichteten. «Es stehe den freien Entschliessungen der heute versammelten Landleute also nichts im Wege, den frühern politischen Zustand, wie ihn die Väter gegründet und bei dem sie sich glücklich befunden, wieder herzustellen. Mit jubelnder Begeisterung nahm das Volk die freudige Botschaft entgegen und beschloss mit Einmütigkeit die Wiederherstellung der ehemaligen Regierungsform.» Ein Ausschuss hatte «die Verhältnisse der im Jahre 1798 frei erklärten, vormals angehörigen Landschaften» näher zu bestimmen. Ferner wurde

¹²⁸ STASZ, cod. 405, S. 20–56. Auf der Maurs Haus: vermutlich Strehlgasse 11, vgl. Meyer, S. 390.

¹²⁹ BZAL, Protokoll C 11/22, 1813 XII. 30. bis 1814 II.1.; vgl. Wyrsch Paul 1991, S. 230; Camenzind, S. 31–35. Steinauer, Bd. 2, S. 42.: Also bestanden im Kanton Schwyz zwei Behörden fünf volle Monate neben einander und übten unabhängig jede für sich die ihnen zustehenden Befugnisse aus.

¹³⁰ STASZ, cod. 405, S. 74–114; BZAL, Protokoll C 11/22, 1814 II. 18., 24.; C 11/17, 1814 II. 27.

der Landrat beauftragt, seine Schweizerpolitik «im Sinn und Geiste der alten Bünde» gemeinsam «mit den ältesten Bundesbrüdern» zu betreiben.¹³¹

Am 8. März rapportierte Statthalter Schmid im dreifachen Märgler Bezirksrat über seine Unterredung mit dem Tagsatzungspräsidenten Reinhard, der einerseits zu vermehrter Selbstorganisation, andererseits zur Zurückhaltung gegenüber dem verhandlungsbereiten Alten Land rate. Gleichen tags hielt der neu bestellte Schwyzer Landrat seine erste Sitzung ab. Dem Anliegen des Fürstabs von Einsiedeln bezüglich Rückerlangung «einiger alter Rechte» in Einsiedeln, der March und den Höfen wurde gerne entsprochen. Betreffs der Äusseren Bezirke wurde erkannt: Die in deren Verwahrungsschreiben «enthaltenen Sophismen und Einwürfe» sollten «gründlich widerlegt», ihnen die einschlägigen Landsgemeindebeschlüsse und die neue Ratskonstituierung mitgeteilt werden. Bezüglich des «künftigen gegenseitigen Verhältnisses» seien sie einzuladen, mit der betreffenden Kommission in Unterhandlung zu treten. Die March bereitete sich mit einem Gutachten darauf vor und liess es am 23. März durch die Landsgemeinde sanktionieren. Statthalter Schmid und der Einsiedler Landammann Kälin brachten den Sachverhalt auch der Zürcher Tagsatzung zur Kenntnis.¹³² Ab 17. März tagten die altföderalistischen Stände der Urschweiz im Verein mit Bern, Freiburg und Solothurn zu Luzern. Erst ein Ultimatum der Alliierten brachte alle Mediationskantone wieder in Zürich an einen Tisch, um ab 6. April 1814 endlich den Entwurf eines neunzehnrötigen Bundesvereins zu beraten. Zu Schwyz tagte am 28. März der dreifache Instruktionsrat: Was die vorgesehene Zentralgewalt betraf, so sollten die Gesandten dagegen stimmen oder sie höchstens stark beschränkt akzeptieren. Die einstigen Untertanschaften seien zwar preiszugeben – jedoch unbeschadet der hängigen Verhandlungen mit den Äusseren Bezirken und der Rückgewinnung von Uznach.¹³³

Dann aber nahm die Diskussion im Rat des Alten Landes eine abrupte Wendung: Die Tagsatzungsgesandten Weber, Reding und Auf der Maur ersuchten um Entlassung, aus ge-

sundheitlichen und anderen Gründen. Offensichtlich waren in Schwyz die Meinungsverschiedenheiten zwischen gemässigten und extremen Restaurierern eskaliert! Jedenfalls wehrte sich insbesondere Reding vor dem Rat «ernstlich und gründlich» gegen Verleumdungen. Er forderte jedermann beim Eid auf, hier oder vor einer andern Behörde Strafwürdiges oder Verdächtiges anzuzeigen. Man bat aber Reding «inständig» und einstimmig, «aus reiner Vaterlandsliebe» auch weiterhin für das gemeine Wohl zu wirken und nach wie vor dem Landammann in der Tagsatzung zur Seite zu stehen. Reding erklärte sich dazu bereit, ersuchte aber für «sein Liebstes»: Frau und Kinder «nebst Haus und Heimet», ausdrücklich um Schutz und Schirm der «Gnädigen Herren». Anscheinend war er tätlich bedroht worden. Der Rat beschloss daher, dessen Haus und Familie in besonderen Schutz zu nehmen. Zu allgemeiner «Belehrung und Ermahnung» sei eine Publikation zu erlassen. Die bereits eingeleitete Untersuchung der Verhörkommission wurde weitergeführt, um den «niederträchtigen Verleumdungen» gegen Reding, seinen Schwager Salzdirektor Castell und andere zu begegnen. Anschliessend kam der einschlägige Informationsprozess gegen einen hiesigen Handwerker zur Verlesung. Dieser musste kniefällig Abbitte leisten und Satisfaktion geben. Auch erhielt er Trinkverbot und wurde an Ehren eingestellt.¹³⁴

Die nächsten paar Wochen hatten die Verhandlungen auf der Tagsatzung erste Priorität. Diejenigen mit den Äusseren Bezirken pausierten also, und deren Status hing sozusagen in der Schwebe. Anfangs Mai wurden sie wiederbelebt: Der Vertreter der Äusseren Bezirke, der Einsiedler Landammann Josef Meinrad Kälin, und der Schwyzer Rat wechselten freundliche Worte. Dieser ersuchte die Äusseren Bezirke, ihr Truppenkontingent zu den von der Eidgenössischen Militärkommission geforderten Grenzschutztruppen zu stellen. Eigentliche Verhandlungen fanden am 12. und 13. Mai statt. Ergebnis war die passable «Übereinkunft zwischen dem altgefreiten Land Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon» vom 26. Juni 1814. Sie umfasste elf Artikel und kann in gewissem Sinne als eine Art Novelle zu den Verfassungen von 1803 und 1804 gelten. Bezugnehmend auf die Landsgemeindebeschlüsse von 1798 und 1802 wurde den Bürgern dieser Bezirke der Status freier Landleute zuerkannt, mit Stimm- und Wahlrecht an den Landsgemeinden. Der Kantonsrat hiess wieder Landrat. Die Äusseren Bezirke waren darin nur mehr drittelsweise vertreten. Laufende Geschäfte oblagen dem «Wochenrat von Schwyz». Im Kan-

¹³¹ Weber, S. 74–75, Steinauer, Bd. 2, S. 7–8. Vgl. oben eingangs, wie Zay 1803 das Volk in ähnlichem Stile zugunsten der Mediation ermunterte.

¹³² BZAL, Protokoll C 11/22, 1814 III. 8.–22.; STASZ, cod. 405, S. 132–142, 222.

¹³³ STASZ, cod. 405, S. 202–205.

¹³⁴ STASZ, cod. 405, S. 206–213.

tonsgericht galt das Verhältnis von sechs inneren zu fünf äusseren Vertretern. Die Bezirke hatten die Taggelder ihrer Vertreter selber zu berappen. Die Finanzen blieben auch sonst nicht vergessen; denn anders als der Kantonsrat wurden die «Lasten des Kantons» paritätisch ermittelt. Es bestand die Absicht, eine neue Kantonsverfassung auszuarbeiten. Bis dahin besaßen die Bezirksbehörden die bisherigen Einrichtungen, Rechte, Kompetenzen und Pflichten. Bezüglich Polizeidadministration und richterlicher Gewalt kam indessen dem gesessenen Landrat ein Aufsichts- und Korrekturrecht zu. Der Vertrag wurde von der ausserordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke am 26. Juni 1814 ratifiziert, nachdem die Bezirksversammlungen ihm «mit Freude und Dank» zugestimmt hatten. Die provisorische Übereinkunft sollte im wesentlichen während der ganzen Restaurationszeit in Kraft bleiben ...¹³⁵

Damit war für ein Jahrzehnt der Friede im Stand Schwyz mehr oder weniger wieder hergestellt. Im gleichen Monat Juni ertönte feierliches Glockengeläute zur Wiedereinsetzung des Hl. Vaters Papst Pius VII. in Rom, dessen napoleonische Gefangenschaft nach vier langen Jahren zu Ende war. Heim kehrte, erst friedlich, dann zerstritten, auch Reichenburg, nämlich unter die Fittiche des Klosters Einsiedeln, da die Behörden der ums Land wohlverdienten geistlichen Institution die niedere Gerichtsherrschaft meinten nicht vorenthalten zu dürfen. Mühe bekundete Schwyz jedoch, die «Dreiviertelsrestauration» des neuen Bundesvereins zu akzeptieren. Wollten doch die Alliierten klugerweise an den Kantonshoheiten von 1803 nicht rütteln lassen, was Schwyz sein ehemaliges Eigentum Uznach kostete, dafür aber die alte Republik Gersau einbrachte. Immerhin wurden die Konzessionen schliesslich versilbert: Schwyz erhielt von der den einstigen Untertanenorten auf-erlegten Abfindungssumme nahezu 100'000 Franken.¹³⁶

Bibliographie

ASHR

Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik, 16 Bde., 1886–1966.

BZAL (Bezirksarchiv der March)

Bezirksratsprotokolle 1803–1816, C 11/16–22.

Gesäze und Verordnungen so hierin richtig verschrieben worden ..., 1803 ff., C 28/8.

Fetscherin

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848 (Hg.: Wilhelm Fetscherin), 2 Bde., Bern 1874–1876.

Kaiser

Amtliche Sammlung der neuern Eidgenössischen Abschiede, aus den Jahren 1803–1813 (Hg.: Jakob Kaiser), Bern 1886.

Kölz, Quellenbuch

Kölz Alfred, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.

Kothing 1853

Kothing Martin, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853.

Kothing 1860

Kothing Martin, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832, Einsiedeln etc. 1860.

Staatskalender

Die Regierungsbehörden mit ihren Mitgliedern im löbl. Kt. Schwyz, Basel 1804–1817.

STAE (Stiftsarchiv Einsiedeln)

Amtsbuchstabe I, HA (Revolutionsakten).

STASZ (Staatsarchiv Schwyz)

Reichenburg: 1718–1848, STASZ, Akten 1, 284.

Brouillon der Landsgemeinden (1797–1813), STASZ, cod. 295.

Ratsmanual (1814), STASZ, cod. 405.

Kantonsratsprotokolle (1803–1813), cod. 600, 605, 610.

Literatur

Auf der Maur 1990

Auf der Maur Jürg, Zinsen – Schulden – Konjunktoren. Das Vermögen von Karl Zay, in: *Geschichtsfreund* 143 (1990), S. 165–230.

Auf der Maur 1996

Auf der Maur Jürg, Von der Tuchhandlung Castell zur Weinhandlung Schuler. Ursprung, Struktur und Bedeutung eines Schwyzer Handelshauses (17.–19. Jahrhundert), Zürich 1996.

Benziger

Benziger C., Ein amtliches Verzeichnis der aus dem Kanton Schwyz in den Jahren 1798 bis 1802 weggeführten Waffen, in: *Anzeiger für schweiz. Altertumskunde* 15 (1913), S. 147–150.

Bergier

Bergier Jean-François, Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz, Zürich 1983.

Bergeron

Bergeron Louis, Banquiers, négociants et manufacturiers parisiens du Directoire à l'Empire, Paris 1978.

¹³⁵ Kothing 1860, S. 104–107; BZAL, Protokoll C 11/22, 1814 V. 2.; STASZ, cod. 405, S. 295–296; Wyrsh Paul 1991, S. 232; Camenzind, S. 35–42. Eine lediglich aus sechs Punkten bestehende Verfassung des Kantons Schwyz, welche dessen Regierung auf mehrfache Reklamation der Tagsatzung 1821 ins eidgenössische Archiv legte, resümierte lediglich den Status quo – und dabei blieb es bis 1833.

¹³⁶ BZAL, Protokoll C 11/22, 1814 VI. 10.; vgl. Camenzind, S. 42–54; Dettling, S. 51.; Glaus 2000, S. 27–63; Oechsli, Bd. 2, S. 102; Steinauer, Bd. 2, S. 47–71.

- Biaudet 1954
Biaudet Jean-Charles, Die Schweiz (1798–1847), in: Handbuch der Weltgeschichte (hg. von Alexander Randa), Bd. 2, Olten etc. 1954, Spalten 2086–2092.
- Biaudet 1980
Biaudet Jean-Charles, Der modernen Schweiz entgegen, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 871–986.
- Boehdtingk
Boehdtingk Arthur, Frédéric-César La Harpe 1754–1838, Précepteur du Tsar Alexandre I^{er}. Adaptation française du Dr. Oscar Forel, Préface de J.-Ch. Biaudet, Neuchâtel 1969.
- Boos
Boos B., Die Heimarbeit im Kanton Schwyz, in: Ochsner 1912, S. 489–500.
- Burckhardt
Burckhardt Jakob, Historische Fragmente, Stuttgart 1957.
- Camenzind
Camenzind Josef, Das Verhältnis der schwyzerischen Bezirke zum alten Lande Schwyz, Diss. Universität Zürich 1914.
- Cérenville
Cérenville Bernard de, Le système continental et la Suisse 1803–1813, Diss. Universität Zürich 1906.
- Courville
Courville Xavier de, Jomini, Berlin 1938.
- Dettling
Dettling Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.
- Dierauer
Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1798–1848), 5. Bd. in 2 Hälften, Gotha 1922 (2. Aufl.).
- Frei
Frei Daniel, Mediation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 841–869.
- Fierro
Fierro Alfred et al., Histoire et Dictionnaire du Consulat et de l'Empire, Paris 1995.
- Gagliardi
Gagliardi Ernst, Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 3, Zürich etc. 1937.
- Glaus 2000
Glaus Beat, Reichenburgs Ablösung vom Kloster Einsiedeln 1798–1833, Lachen 2000 (= Marchring, 42).
- Glaus 2001
Glaus Beat, Schwyz und die March zwischen Helvetik und Mediation, in: MHVS 93 (2001), S. 145–172.
- Grebel
Grebel Hans von, Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, Zürich 1900.
- Guillon
Guillon Edouard, Napoléon et la Suisse 1803–1815, Paris etc. 1910.
- Hauser
Hauser Albert, Der Bockenkrieg, Diss. Universität Zürich 1938.
- Hegner
Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, Diss. Universität Fribourg 1953; auch MHVS 50 (1953).
- Heim
Heim Johannes, Kleine Geschichte der March, 4 Bde., Wangen-Nuolen 1968–1987.
- Henggeler 1924
Henggeler Rudolf, Das Stift Einsiedeln und die französische Revolution, Einsiedeln 1925 (= SA aus: Feierstunden, Wochenbeilage des Einsiedler Anzeigers).
- Henggeler 1926
Henggeler Rudolf, Abt Konrad Tanner von Einsiedeln, in: MHVS 33 (1926), S. 1–139.
- Holzherr
Holzherr Georg, Einsiedeln. Kloster und Kirche Unserer Lieben Frau, München etc. 1987.
- Horat 1991
Horat Erwin, Wirtschaft im Wandel, in: Schwyz, Portrait eines Kantons, Schwyz 1991, S. 234–273.
- Horat 1993
Horat Erwin, Kleine Schwyzer Münz- und Geldgeschichte, Schwyz 1993 (= Schwyzer Hefte, 57).
- Horat 1994
Horat Erwin, Gewerbe im Kanton Schwyz. Skizzen zu Geschichte und Stand des schwyzerischen Gewerbes, Schwyz 1994 (= Schwyzer Hefte, 63).
- Horat 1999
Horat Erwin, Patriotismus, Politik und Neinsager. Der Kanton Schwyz vom Eintritt in den Bundesstaat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Schwyz 1999.
- Hüsser
Hüsser Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790–1840, Diss. Universität Zürich 1926.
- Jahrzeitbuch Lachen
Das Jahzeitbuch der Pfarrkirche Hl. Kreuz, Lachen, bearbeitet von Franz Auf der Maur, Schwyz 2001.
- Jörger
Jörger Albert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, neue Ausgabe Bd. 2: Der Bezirk March, Basel 1989 (= Die Kunstdenkmäler der Schweiz, 82).
- Jurt
Jurt Werner, Kulturlandschaft Schwyz, in: Schwyz, Portrait eines Kantons, Schwyz 1991, S. 163–233.
- Kaegi
Kaegi Werner, Jacob Burckhardt. Eine Biographie, Bd. 5, Basel etc. 1973.
- Kistler
Kistler Robert, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, Diss. Universität Bern 1963.
- Kölz, Verfassungsgeschichte
Kölz Alfred, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.
- Kothing 1863
Kothing Martin, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzerischen Diözesanstände von 1803–1862, Schwyz 1863.
- Mächler
Mächler Josef, Geschichte der Gemeinde Schübelbach, Diss. Universität Zürich 1979.

- Marty
Marty J., Die Gerichts-Organisation der Landschaft March. Bis zum Jahre 1833, Lachen 1908.
- Mc Connell
Mc Connell Allen, Tsar Alexander I. Paternalistic Reformer, New York 1970.
- Meyer
Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, neue Ausgabe Bd. 1: Der Bezirk Schwyz, Basel 1978 (= Die Kunstdenkmäler der Schweiz, 65).
- Meyer von Knonau
Meyer von Knonau Gerold, Der Kanton Schwyz historisch, geographisch, statistisch geschildert..., St. Gallen etc. 1835 (= Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, V).
- Meyerhans
Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998 (= Schwyzer Hefte, 72).
- MHVS
Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz.
- Ochsner 1907
Ochsner Martin, Das Hungerjahr 1817 im Lande Schwyz. Aus Frühmesser Augustin Schibigs Manuskript, in: MHVS 18 (1907), S. 165–180.
- Ochsner 1912
Ochsner Martin, Schweizerische Statistische Gesellschaft... Eröffnungsrede und Beilagen, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 48. Jg. 2. Bd., Bern 1912, S.461–598.
- Ochsner 1920
Ochsner Martin, Die Wiedervereinigung der Landschaften March und Höfe sowie des Hofes Reichenburg mit dem Kanton Schwyz, in: MHVS 29 (1920), S. 1–54.
- Ochsner 1927
Ochsner Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, in: MHVS 35 (1927), S. 1–155.
- Oechsli
Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert, 2 Bde., Leipzig 1903, 1913.
- Pupikofler
Pupikofler Johann Adam, Geschichte der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Denkschrift auf die Feier ihres fünfzigjährigen Jubiläums, Zürich 1860.
- Sainte-Beuve
Sainte Beuve Charles-Augustin, Le Général Jomini, Paris 1880 (nouv. éd.).
- Schelbert
Schelbert Josef, Vom Werden und Wirken der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Schwyz, in: Schwyzer Hefte 49 (Von der Armenpflege zur Sozialhilfe), Schwyz 1990, S. 51–60.
- Schibig 2000, 2001
Historisches über den Kanton Schwyz, die Kantonsbeschreibung von Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843). Von Erwin Horat und Peter Inderbitzin, in: MHVS 92 (2000), S.43–157; 93 (2001), S. 67–144.
- Schnüriger
Schnüriger Xaver, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. Universität Bern 1906.
- Schwander
Schwander Vital, Überblick über die Korporations- und Genossamenverhältnisse des Bezirkes March, in: Ochsner 1912, S. 554–567.
- Spieß 1903
Spieß August, Das Schloss Grynau, in: MHVS 13 (1903), S. 25–66.
- Spieß 1925
Spieß August, Die Landammänner der March, in: March-Anzeiger Nr. 7 vom 23. Januar 1925, S. 1–2.
- Steinauer
Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz, 2 Bde., Einsiedeln 1861 (Reprint: Genf 1979).
- Tillier
Tillier Johann Anton von, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte, 2 Bde., Zürich 1845–1846.
- Tulard 1985
Tulard Jean, Les Révolutions de 1789 à 1851, Paris 1985.
- Tulard 1987
Tulard Jean, Napoléon ou le mythe du sauveur, Paris 1987.
- Vallière
Vallière Paul de, Treue und Ehre, Lausanne 1940.
- von Arx
von Arx Rolf, Glarner Handelshäuser im 18. Jahrhundert und der Warentransportweg von und nach Süden (Vervielfältigtes Typoskript, 72 Bl.), Zürich 2002.
- Weber
Weber W. A. von, Franz-Xaver von Weber (1766–1843). Ein Schwyzer Staatsmann in bewegter Zeit, Schwyz 1998.
- Wiget sen.
Wiget Josef, Geschichte der Schwyzer Polizei, Schwyz 1984 (= Schwyzer Hefte, 32).
- Wiget 1980
Wiget Josef, Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid, in: Marchring 20 (1980), S. 25–39.
- Wiget 1990
Wiget Josef, Gemeinnützigkeit in «guter» alter Zeit, in: Schwyzer Hefte 49 (Von der Armenpflege zur Sozialhilfe), Schwyz 1990, S. 5–28.
- Wiget 1991
Wiget Josef, Geschichte eines Kantons, in: Schwyz, Portrait eines Kantons, Schwyz 1991, S. 90–161.
- Wyrsh Jürg
Wyrsh Jürg, Huber-Haus Tuggen, 1784–1989, Lachen 1989.
- Wyrsh Paul 1983
Wyrsh Paul, Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831–1833, Schwyz 1983 (= Schwyzer Hefte, 28).
- Wyrsh Paul 1991
Wyrsh Paul, Vom Freistaat zum Bezirk Schwyz, in: MHVS 83 (1991), S. 177–281.